

Amtliche
Verfügungen
und Verordnungen
von
Reichs- und Landesregierungen
zur
Jugendpflege

Arbeiter-Turnverlag in Leipzig

1,75 Mk.

1,75 - 30

2,05

30. Aug. 26.

S.



Amtliche

Verfügungen

und

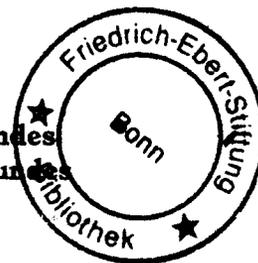
Verordnungen

von Reichs- und Landesregierungen

zur

Jugendpflege

Zusammengestellt
im Auftrage des Bundesvorstandes
des Arbeiter-Turn- und Sportbundes



Arbeiter-Turnverlag in Leipzig

A 95 - 03014

Vorwort.

Erlasse und Verfügungen sind in den seltensten Fällen für den Laien verständlich, denn meist handelt es sich bei deren Herausgabe um Ergänzungen schon bestehender Bestimmungen oder um Auslegungen und Ausführungsbestimmungen vorhandener Gesetze. Fast in allen Fällen muß zum Verstehen der Verfügung die Kenntnis bestehender Begriffe und Einrichtungen vorausgesetzt werden. Die ministeriellen Verfügungen sind zum Teil nur als Richtlinien für die Verwaltungsbehörden gedacht und betrachten in ihrem Inhalte die, um derentwillen sie erlassen sind, als etwas, das sich ohne weiteres nach dem Inhalte der Verfügung, die gar nicht mal zu seiner Kenntnis gekommen ist, zu richten hat. Vom Gesichtspunkte des Staatsmannes mag dies ohne weiteres richtig erscheinen, aber für den gewöhnlichen Sterblichen ist es doch außerordentlich schwer, sich in die Gedankengänge des Verwaltungsapparates hineinzufinden.

Dazu kommt, daß die einzelnen deutschen Staaten bei dem Erlassen der Verfügungen von den verschiedensten Voraussetzungen ausgehen. Das, was für Preußen richtig erscheint, erfährt in Sachsen oder in Bayern eine ganz andere Auslegung. Die Abgrenzungen der ministeriellen Zuständigkeiten ergeben oft ein ganz scheckiges Bild, daß sich sowohl aus der Arbeitsverteilung der Ministerien selbst, als aber auch aus der Eingliederung der zuständigen Ressorts in den verschiedenen Ministerien ergibt. Oft auch ist die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien in bestimmten Fragen so kompliziert, daß Erlasse und Verfügungen erst dann verstanden werden, wenn die Auslegung der bereits vorhandenen Bestimmungen anderer Ministerien bekannt sind.

Die Bekanntgabe der ministeriellen Erlasse und Verfügungen geschieht im allgemeinen auf dem Amtswege, und zwar meist durch die von den Ministerien herausgegebenen Verordnungsblätter unter Uebermittlung derselben an die nachgeordneten Behörden. Dieser Weg ist dem Laien so umständlich und auch oft so geheimnisvoll, daß es ihm in den allerseltensten Fällen gelingt, zufällig Kenntnis von dem Regierungsentscheid zu nehmen. Manchmal werden Verfügungen durch die Tagespresse bekanntgegeben, auch in unserer Bundespresse sind wiederholt ministerielle Bestimmungen abgedruckt, oft auch ist deren Inhalt besprochen. Aber solche Sachen interessieren erfahrungsgemäß nur dann, wenn man

sie augenblicklich benötigt, und dann gerade ist das nicht zur Hand, auf das man sich erinnert, schon einmal gelesen zu haben.

In der Frage der Jugendpflege sind verschiedene Erlasse von so grundsätzlicher Bedeutung, daß ein Bezugnehmen auf eine vorhandene Bekanntmachung im gegebenen Augenblicke für die Beurteilung einer strittigen Sache von außerordentlichem Werte ist. Oft ist festgestellt worden, daß nachgeordnete Behörden oder amtliche Personen teils aus Unkenntnis der vorhandenen Verfügung, teils aber auch aus ihrer privaten Beurteilung unserer Bewegung durch ihre Mitgliedschaft oder durch ihre Funktion als Führer der bürgerlichen Turn- und Sportbewegung zu eigenartigen Auslegungen in den verschiedenen Fällen gekommen sind. Es gibt leider auch noch in der Republik Verwaltungsstellen, die mit der Unkenntnis ihrer Mitmenschen rechnen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen solche Verfügungen heranziehen, die gerade in diesem Augenblicke ihnen recht erscheinen. In allen solchen Fällen soll das Büchlein die Möglichkeit geben, sich über die einschlägigen Verfügungen zu informieren, um gegebenenfalls das Vorhandensein bestehender Bestimmungen mit Aktenzeichen usw. nachzuweisen.

Noch etwas will das Büchlein. Unsere Genossen sind in den verschiedenen staatlichen Aemtern für Leibesübungen tätig. Selbst sie erhalten in den seltensten Fällen Nachricht von der Bekanntgabe neuer Verfügungen. Durch das Büchlein sollen die Genossen Kenntnis nehmen von den Verfügungen, die für das Vereinsleben unserer Organisation von Bedeutung sind. Bei dem Anstellen von Vergleichen über das Vorhandensein von Verfügungen der verschiedenen Länder läßt sich die Notwendigkeit der Herausgabe bestimmter Verfügungen unter dem Beweismaterial der Verfügungen anderer Länder leicht erbringen.

Wir haben die uns zur Kenntnis gebrachten Erlasse und Verfügungen kommentarlos zusammengestellt und haben auch Abstand genommen von einer kritischen Beurteilung derselben. Wir wollten dieselben im Originaltext bringen, damit sie im Bedarfsfalle jederzeit greifbar sind.

Sollten noch wichtige Verfügungen bestehen, von denen wir leider keine Kenntnis hatten, so wären wir dem Leser für Benachrichtigung von erschienenen Verfügungen der Landesregierungen dankbar, damit eine neue Auflage dieses Werkes dann lückenloser erscheinen kann.

Leipzig, April 1926.

Arbeiter-Turn- und -Sportbund.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Abschnitt: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Verordnungen dazu	Seite 6
II. Abschnitt: Verfügungen u. Erlasse von Reichsministerien zur Jugendpflege	Seite 6
III. Abschnitt: Fahrpreismäßigung für Jugendliche und Gesellschaftsfahrten für Vereine	Seite 7
IV. Abschnitt: Preußische Jugendpflegeerlasse	Seite 8
V. Abschnitt: Preuß. Verfügungen zum Kinderturnen, zu Schülervereinen, Ersatz- und Ergänzungsunterricht	Seite 11
VI. Abschnitt: Sächsische Verfügungen zur Jugendpflege und zum Pflichtturnunterricht	Seite 12
VII. Abschnitt: Verfügungen diverser Bundesstaaten, wie Baden, Württemberg usw.	Seite 13
VIII. Abschnitt: Sonntagsruhe, Feiertage und Sport	Seite 14
IX. Abschnitt: Diverse Verfügungen (Enteign. von Land, Reichsjugendwettkämpfe, politische Betätigung, Abzeichen, Rauchverbot usw.)	Seite 15
X. Abschnitt: Steuern zum Vereinswesen	Seite 16—18
• a) Vergnügungssteuer	Seite 16
• b) diverse Steuern	Seite 16—18

Inhaltsübersicht nach Abschnitten geordnet.

I. Abschnitt. Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetz.

Verfügungen dazu.

1. **Verordnung des Reichskanzlers und Reichsministeriums des Innern vom 14. Februar 1924 zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.**

Reich und Länder sind bis auf weiteres nicht verpflichtet, das Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetz durchzuführen. Die Landesbehörde kann den Gemeinden weitere Befugnisse erteilen.

Seite 19

2. **Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt (III. C. 431/24. III. F. vom 8. April 1924).**

Nähere Ausführungsbestimmungen für Preußen, Errichtung von Jugendämtern, weitere Heranziehung der freien Verbände und Vereine unter vollständiger Wahrung ihrer Selbständigkeit. Zusammenarbeit der Jugendämter und Ortsausschüsse für Jugendpflege.

Seite 20

3. **Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt (III. C. N. 500, III. F. III. G. vom 19. April 1924).**

Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Jugendpflegeausschüssen.

Seite 22

4. **Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt (III. G. 2362, III. C. III. F. vom 27. November 1924).**

Für Preußen bleiben die staatlichen Jugendpflegeausschüsse bestehen. Die freiwillige Jugendarbeit der Vereine und Verbände ist auch künftig notwendig. Die öffentliche Jugendhilfe soll erst dann einsetzen, wenn Familie und freiwillige Tätigkeit versagen.

Seite 23

II. Abschnitt.

Verfügungen und Erlasse vom Reichsministerium betr. Jugendpflege.

1. **Reichsminister des Innern (III/6374) vom 30. Juli 1923.** betreffen: Hallen, Bäder, Plätze, Räume aller Art sollen den Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Unterstützung der Jugendpflege allgemein notwendig. Seite 27

2. **Reichsminister des Innern (III/11 430) vom 15. Dez. 1923.** Angabe über die vom Reich anerkannten Jugendpflegeverbände. Seite 28
3. **Reichsminister der Finanzen. I. H. 7860/II. p. 27 767 vom 9. Oktober 1923** Seite 29
4. **Reichsarbeitsminister. Abschrift III. 11 430/IX. Nr. 17 117/23, L. II. ang. vom 6. November 1923.** Seite 30
5. **Reichsverkehrsminister. E. II. 27. 3851/23. vom 5. Dez. 1923.** Allgemeiner Hinweis auf die Notwendigkeit der Jugendpflege und Unterstützung dieser Bestrebungen. Seite 31
6. **Reichswehrminister. N. 20. 2. 26. V. 2. vom 18. Februar 1926.** Reichseigene Exerzier-, Turn-, Sport- und Spielplätze, Bäder sollen den Jugendpflegevereinen zur Verfügung gestellt werden. Baggergeräte müssen rechtzeitig und schriftlich angefordert werden. Seite 32

III. Abschnitt.

Fahrpreismäßigung für Jugendliche und Gesellschaftsfahrten für Vereine.

1. **Erlaß vom 3. Juli 1912 (U. III. B. 7890.) Fahrpreismäßigung. Reich; (Allgemeine Bestimmungen.)** Seite 33
2. **Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt v. 3. Februar 1922. III. C. 230.** Fahrpreismäßigung erhalten alle Vereinigungen, die folgenden Verbänden angehören:
 1. Einer staatlichen oder staatlich anerkannten Jugendorganisation,
 2. Dem Ausschuß der Deutschen Jugendverbände,
 3. Dem Deutschen Reichsausschuß für Leibübungen,
 4. Der Zentralkommission für Sport und Körperpflege.In Preußen müssen die Vereine den Ortsjugendpflegeausschüssen angehören. Seite 35
3. **Gesellschaftsfahrten und allgemeine Bestimmungen dazu.** Aus Arb.-T.-Ztg. Nr. 10 von 1925, Seite 116. Seite 35
4. **Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. März 1926 (III 3006) und des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. April 1926 III. C. 1281.** Neuregelung der Bestimmungen über die Fahrpreismäßigung zugunsten der Jugendpflege. Seite 37

5. Rundschreiben der Z.-K. an die Verbände und Landeskartelle mit näheren Bestimmungen und Angaben, an welche Stellen der einzelnen Länder die Gesuche um Anerkennung als Jugendpflegeverein zu richten sind. Seite 39

IV. Abschnitt. Preußische Jugendpflegeerlasse.

1. **Grundlegender Jugendpflegeerlaß vom 18. Januar 1911.** — U. III, B. 6088 mit Anlage über Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege.
Inhalt: Allgemeiner Hinweis auf Notwendigkeit der Jugendpflege.
Den Organen Bewegung lassen, nicht alles nach bürokratischer Schablone vorschreiben. Mitarbeit aller Organisationen, die Jugendpflege treiben. Ortsausschüsse für Jugendpflege bilden bei **Wahrung voller Selbständigkeit der einzelnen Verbände und Vereine.** Kein Zwang für Teilnahme an Veranstaltungen, Bereitstellung von Räumen. Seite 40
- 1a. Anlage: Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege. Seite 45
2. **Allgemeiner Erlaß vom 30. April 1913.** — U. III. B. 7155. — Ergänzung zu 1, besonders für weibliche Jugend (Ergänzt sinngemäß vorstehender Erlaß, darum nicht im Wortlaut abgedruckt.)
3. **Grundsätze zur Verwendung staatlicher Jugendpflegegelder vom 22. April 1913.** — U. III. B. 7052. —
Unter besonderer Betonung, daß für die Entscheidung weder Religion noch politische Stellung maßgebend sein darf. (Abs. 2.) Seite 49
4. **Allgemeiner Erlaß vom 17. Dezember 1918, Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.** — U. III. B. 7165.
Notwendigkeit der Jugendpflege bei Wahrung der Eigenart und Selbständigkeit der einzelnen Verbände und Vereine, bei gleichen Rechten und Pflichten der verschiedenen Richtungen. Seite 52
5. **Allgemeiner Erlaß vom 22. November 1919 (III. c. 100) Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt.**
Hinweis, daß Jugendpflege dem Volkswohlfahrtsministerium übertragen ist. Aufforderung zur Mitarbeit für die Jugend, ohne Unterschied der Religion oder politischen Stellung. Fernhalten direkter Parteipolitik, allgemeine politische Aufklärung. **Pflege der Leibesübungen besonders zu empfehlen.** Seite 53

6. **Erlaß vom 22. Januar 1920, III. C. 68/20. Ministerium für Volkswohlfahrt.**

Jugend soll sich geeigneten Jugendpflegevereinen anschließen. Seite 55

7. **Allgemeiner Erlaß vom 29. April 1921 (III. C. 673). Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt.**

Erhöhung der Mittel für Jugendpflege, besonders Errichtung von Heimen, Anlagen, Plätzen usw. notwendig. Beihilfen nicht an Private, sondern an Körperschaften. Seite 55

* Die folgenden 4 Erlasse sind im Buch nicht wörtlich abgedruckt, sondern nur im Inhaltsverzeichnis mit kurzer Inhaltsangabe vermerkt.

8. **Erlaß vom 22. März 1920 (Ztbl. S. 296) U. II. 475.**

* Nicht wörtlich abgedruckt.

Überlassung von Räumen an die Turn- und Sportvereine.

Ertüchtigung der heranwachsenden Jugend durch Turnen, Spiel und Sport. Zu diesem Zwecke Überlassung von allen bei staatlichen Anstalten dem Turnen und Sport dienenden Einrichtung unentgeltlich auch an Leibesübungen treibenden Vereinen. Die Patronate der nicht staatlichen Anstalten mögen dieselben Vergünstigungen gewähren.

9. **Erlaß des Reichsschatzministers vom 26. April 1921.**

* Nicht wörtlich abgedruckt. — (Entschädigung.)

Für Benutzung von Exerzierplätzen und militärischen Schwimmanstalten ist von den Leibesübungen treibenden Vereinen nur eine geringe „Anerkennungsgebühr“ zu zahlen.

10. **Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 13. August 1920.**

* Nicht wörtlich abgedruckt. — Mittel aus Erwerbslosenfürsorge.

Für den Bau von Spiel- und Sportplätzen können Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge gegeben werden.

11. **Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 5. Sept. 1921.**

* Nicht wörtlich abgedruckt. — Beschlagnahme von Räumen.

Die Beschlagnahme von gemeinnützigen Zwecken dienenden Gebäuden, z. B. von Turnhallen (etwa zu Ausstellungszwecken) ist nur mit Zustimmung der obersten Reichs- und Landesbehörde zulässig.

12. Erlaß vom 2. März 1923. Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt III/C. 487/23.

Betrifft Zusammensetzung der Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege. Wo notwendig, besondere Unterausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

Die Ausschüsse dürfen nicht Organe privater Verbände für Leibesübungen sein. Möglichst Amtspersonen als Leiter bestimmen. Seite 57

13. Erlaß Preuß. Min. für Volkswohlfahrt vom 22. Mai 1923. III. C. N. 1410/23.

Alle Jugendpflegevereine ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung müssen den Ortsjugendausschüssen angehören, wenn sie staatliche Unterstützung genießen wollen. Eingaben von Vereinen sollen durch die Orts- oder Kreisjugendausschüsse an den Regierungs-Präsidenten eingereicht werden. Anerkannte Verbände sind:

Ausschuß der deutschen Jugendverbände;
Reichsausschuß für Leibesübungen;
Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege;
Verband Deutscher Jugendherbergen.

Von den großen Verbänden Deutsche Turnerschaft, Arbeiter-Turn- und Sportbund, Deutscher Fußballbund usw.

Seite 58

14. Jugendpflegeerlaß des Preuß. Staatsministeriums vom 17. Juni 1923. St. M. I. 5971, M. f. W. III. C. 1748.

Hinweis auf Notwendigkeit und Unterstützung der Jugendpflege durch alle Verwaltungsstellen durch Überlassung von Turnhallen, Plätzen, Bäder, Räumen aller Art, möglichst kostenlos. Zusammenarbeit von Staat, Gemeinde und Körperschaften, Verbänden und Vereinen. Bei staatlichen Turnhallen Mitwirkung der Hausmeister nicht mehr notwendig, nur noch Schlüssel herausgeben. Gemeinden sollen diesem Beispiel folgen und Jugendpflegevereine weitgehendst unterstützen. Seite 59

15. Erlaß Min. für Volkswohlfahrt III. C. N. 737 vom 31. Mai 1924. Betr. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Alle Vereine, die den Ortsausschüssen beitreten, sind an die Pflichtversicherung ihrer Jugendmitglieder unter 20 Jahren gebunden, auch wenn ihre Verbände eigene Unfallversicherung haben. Pflichtbeitrag 10 Pfg. pro Jugendmitglied und Jahr. (Siehe Abschnitt b, c und d.) Seite 63

16. Erlaß Min. für Volkswohlfahrt III. C. 3376 vom 20. Okt. 1925. Bildung von Unterausschüssen für Leibesübungen bei den

Orts- und Stadtausschüssen notwendig. Alle Richtungen sollen darin vertreten sein. Ausschüsse einzelner Verbände sind nicht für die Allgemeinheit, also nicht amtlich. Seite 65

17. Erlaß Minist. d. Innern vom 4. Mai 1925 (I. d. 249. III.). Gebührenfreiheit bei Auskünften für Jugendflüge.

Anmerkung: Die Stellung Preußens zum Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetz ist im Abschnitt II in 3 Erlassen des Preußischen Wohlfahrtsministeriums festgelegt. Seite 66
Steuern siehe Absch. X, S. 105.

V. Abschnitt.

Preußische Verfügung zum Kinderturnen, Schülervereine, Ersatz und Ergänzungsunterricht.

1. Erlaß vom 11. März 1920. (Ztbl. S. 277.) U. II. 67.

Bestimmungen über die Bildung von Schülervereinen in Preußen. Der Beitritt zu anderen Vereinen und die Teilnahme an deren Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz gestattet (Abs. 5). Wahlunmündigen Schülern ist der Beitritt zu politischen Vereinen untersagt. Seite 66

2. Erlaß vom 27. September 1921. U. III. A. 1275, I.

Die Bestimmungen im Erlaß vom 11. März 1920 gelten auch für die Volks- und Mittelschulen. Der Beitritt zu parteipolitischen Vereinen ist gegebenenfalls zu versagen. Seite 67

3. Erlaß vom 19. Oktober 1921. (Ztbl. S. 421.) U. III. B. 11 706 U. II. 1.

Ergänzungs- und Ersatzunterricht für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen. Unterrichtserlaubnisschein und Vorschriften hierzu. Seite 67

4. Erlaß vom 12. Mai 1920. Ministerium für Handel und Gewerbe. IV. 2268. II.

Befreiung von Pflichtunterricht bei regelmäßigem Besuch von Vereinsturnstunden. Seite 71

5. Erlaß Preußen. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. August 1922. U. II. 761, U. II. W., U. III., U. III. A.

Verbot der Teilnahme von Schülern an Vereinen, welche nach Satzung und Betätigung den Staat und die Staatsreform bekämpfen. Seite 71

6. **Erlaß vom 23. Dezember 1922. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.** U. II. 1404, U. II. W., U. III., U. III. A. I.

Teilnahme von Schülern an Vereinen. Teilweise Aufhebung des Erlasses vom 11. März 1920. Schule soll die Mitgliedschaft in Vereinen nicht mehr kontrollieren, nur noch die an ihrer eigenen Anstalt bestehenden Schülervereine überwachen. Also grundsätzliche Umstellung der Beziehungen von Schulen zu dem Vereinswesen. Die Erziehungsberechtigten sollen Verantwortung für Vereinszugehörigkeit ihrer Kinder übernehmen. Seite 72

VI. Abschnitt.

Sächsische Verfügungen zur Jugendpflege und zum Pflichtturnunterricht.

1. **Verordnung des Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht vom 14. Februar 1922.** Nr. 52 (30. IV. W. FV. u. II. 19 a J.)
Gemeinden sollen Spielplätze schaffen, Vereine in diesem Bestreben unterstützen. Seite 75
Anmerkung: Enteignung möglich, siehe Abschnitt IX Seite 95
2. **Verordnung Nr. 102. II. 638. C. I. vom 21. Mai 1921. Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht.**
Betr. Turnunterricht in Fortbildungsschulen und Vereinen. Seite 75
3. **Verordnung Nr. 5. II. 2238 Sem. vom 27. Dezember 1921. Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht.**
Vereine, die Pflichtturnunterricht übernommen haben, dürfen nur staatlich geprüfte Leiter stellen. Seite 76
4. u. 4a. **Verordnung des Sächsischen Volksbildungsministeriums vom 18. Januar 1923 (II 2190 a C. I. 23) und 17. Februar 1925. C. 1. T. I/25.)**
Schulpflichtigen ist die Teilnahme an Leibesübung treibenden Vereinen gestattet. Die Teilnahme ist nicht von der Erlaubnis der Schule abhängig zu machen. Seite 76 u. 77
5. **Verordnung Nr. 95 II. 1132. Sem. vom 10. Mai 1921. Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht.**
Sportleiter, welche in den anerkannten Verbänden ausreichende Vorbildung genossen haben, werden zu den staatlichen Prüfungen zugelassen. Seite 77
6. **Bedingungen für Darlehen der Sächsischen Kredithilfe.** Seite 78

7. **Bedingungen für Darlehen durch die Landesversicherungsanstalt Sachsen.** Seite 78

8. **Antrag des Landtages und Notgesetz von 1913 betr. Verbot für Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren.** Seite 79

9. **Unterausschüsse des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes.** Seite 79

Befreiung, Vergnügungssteuer. Abschn. X: Steuer. Seite 106 u. 112

Befreiung, Grundstücks- und Mietzinssteuer. Seite 16 u. 122—123

Befreiung v. d. Grunderwerbssteuer. Seite 122—123

Aufwertungssteuer. Seite 126

VII. Abschnitt.

Jugendpflegeverordnungen diverser Bundesstaaten (Baden, Württemberg, Bayern, Altenburg).

Baden:

1. **Verfügung des Badischen Min. für Kultus und Unterricht vom 12. Januar 1921.** Gesetz- und Verordnungsbl. 1921, S. 17.
Teilnahme von Schülern an Vereinen. Seite 80
2. **Verfügung d. Bad. Min. f. Kultus und Unterricht vom 10. Aug. 1921,** Teilnahme von Schülern an Vereinen. Seite 82
3. **Verfügung d. Bad. Min. f. Kultus und Unterricht vom 22. Juni 1925 (N.-B. 15 512),** Klage, weil Kinder durch Vereinsveranstaltungen abends zu spät nach Hause kommen. Kinder sollen nach 8 Uhr nicht mehr beschäftigt werden. Seite 83
4. **Verfügung des Bad. Min. f. Kultus und Unterricht v. 26. Nov. 1925 (N.-B. 17 826),** Feste sollen nicht auf Montag ausgedehnt werden. Seite 83
5. **Verfügung d. Bad. Min. f. Kultus und Unterricht vom 3. Dezember 1925, Nr. B. 25 697.**
Neue Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1925 über Teilnahme von Schülern an Vereinen. Seite 84
6. **Schreiben des Badischen Städtebundes an das Kultus- und Unterrichtsministerium wegen Bereitstellung von Turnhallen an Jugendpflegevereine.** Seite 84
7. **Verfügung des Badischen Min. des Kultus und Unterrichts vom 27. Oktober 1925 (N. B.) 23 567.**
Gemeinden und Städte sollen die Jugendpflegevereine durch Hergabe von Sälen und Räumen unterstützen. Seite 85

8. Verfügung des Min. d. Finanzen (Forstabteilung) vom 27. Oktober 1925, Nr. 21 361.
Pachtzins für Wald zu Spielplätzen von 20 auf 30 Pfg. pro Aar erhöht. Seite 85

Württemberg:

9. Vereine des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes fallen nicht unter das Verbot des Kinderturnens, sondern gelten als Jugendpflegevereine. Seite 86

Altenburg:

10. Das Kinderturnen in Vereinen wird gestattet, solange keine Störung des Unterrichts durch die in späte Abendstunden verlegten Kinderübungsstunden stattfindet. Seite 87

Bremen:

11. Gesetz über die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege. C. XXII. vom 18. Juli 1924. Seite 87

VIII. Abschnitt.

Sonntagsruhe und Sport.

a. Preußen:

1. Verfügung vom 6. November 1921. Preuß. Ministerium des Innern II. c. 2219/III.

Ministerium für Handel und Gewerbe III. 11295.
Min. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung G. I. 1990.
Min. f. Volkswohlfahrt III. C. 2787.

Nur während des Hauptgottesdienstes geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen verboten. An Sonn- und Feiertagen Turnen, Spiel und Sport allgemein verbieten, geht nicht an. Seite 88

2. Entscheidung des Regierungspräsidenten in Königsberg vom 4. 11. 24., wonach Verfügung vom 6. 11. 21. maßgebend, wenn Beschwerden eingehen. Seite 89
3. Verfügung Min. d. Innern Nr. 27 vom 16. Juni 1923 (II. E. 1324.) Neue Bestimmungen für Heilighaltung der Sonn- und Feiertage durch reichsgesetzliche Regelung zu erwarten. Seite 89
4. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Merseburg. (I. C. 4612 v. 25. 9. 25.) Zum Gottesdienst zählt je $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn und nach Schluß desselben. Seite 90
- 4a. Heilighaltung des Karfreitag in Preußen. Seite 91

b. Baden:

5. Verordnung des Badischen Staatsministeriums v. 23. Juli 1925. Schaustellungen, Musik-, Gesangs- und Theatervorträge sind während des vormittägigen Gottesdienstes untersagt. Be-

stimmte Vorführungen sind an besonders genannten Feiertagen verboten. Sportliche Wettkämpfe und Spiele sind am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, sowie am Karfreitag, Fronleichnams-, Buß- und Betttag untersagt. Seite 91

6. Verordnung des Badischen Staatsministeriums v. 17. Jan. 1923. Musik- und Theateraufführungen sind an bestimmt genannten Feiertagen untersagt. Seite 93
7. Verordnung des Badischen Staatsministeriums. Seite 94

IX. Abschnitt.

Diverse Verfügungen.

Enteignung von Land, Reichsjugendwettkämpfe, Politische Betätigung, Abzeichen, Rauchverbot usw.

1. Enteignung von Land in Preußen. Seite 94
2. Enteignung von Land, Bodenrecht in Sachsen. Seite 95
3. Kleidung bei Turnen und Sport. — Verstoß gegen gute Sitten. — (Preußen.) Seite 96
4. Reichsjugendwettkämpfe, sind nicht amtlich, sondern Privatveranstaltung. Seite 97
5. Beitritt von Lehrern zu Turn- und Sportvereinen wird empfohlen. (Preußen.) Seite 98
6. Politische Betätigung, Tragen von Abzeichen und Wimpeln, August 1925. (Preußen.) Seite 98
7. Politische Betätigung, Treiben radikaler Elemente. (Preußen.) Seite 100
8. und 9. (Sachsen.) Tragen von Abzeichen und Fähnchen der Schüler in Sachsen. Seite 101
10. Überlassung von Schulräumen an Vereine und Verbände, die mit Gewalt die Verfassung ändern wollen, wird verboten. (Preußen.) Seite 102
11. Rauchverbot in Schulräumen. (Preußen.) Seite 103
12. Abkochen im Walde verboten. (Gefährdung von Waldbeständen.) (Preußen.) Seite 103
13. Heimatschutz, Jugend mit Schußwaffen. (Preußen.) Seite 104

X. Abschnitt.

Steuern

- a) Vergnügungssteuer Seite 105
b) Diverse Steuern Seite 115

a) Vergnügungssteuer.

1. Steuerordnung, § 1 steuerpflichtige, § 2 steuerfreie Veranstaltungen und allgemeine Bestimmungen. Seite 105
2. Preußische Verfügung, Ministerium des Innern und der Finanzen vom 5. 9. 1923 (IV. St. 745 bzw. II. A. 2. 2172. Abschnitt 5 und 7. Vorschriften über Befreiung von der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen, die der Jugendpflege und Leibesübung dienen. Begriff Gewerbsmäßige Veranstaltungen (Amateursport), mildtätige und gemeinnützige Veranstaltungen, künstlerische, volksbildender, Jugendpflege, Charakter. Seite 107
3. Entscheidung d. Reichmin. der Finanzen v. 29. März 1924, III. B. 2740, an den Deutschen Reichsausschuß und die Z. K. für Sport und Körperpflege, betr. Steuerfreiheit Sportl. Veranstaltungen. Begriff „gewerbsmäßige“ Veranstaltungen. Seite 109
4. Verfügung Reichsmin. d. Innern vom 20. Jan. 1925. (III. 790). Steuerfreiheit für alle Veranstaltungen, die der Jugendpflege (körperliche und geistige Ausbildung der Jugend) dienen. Auch Konzerte und Unterhaltungsabende, wenn kein Alkoholausschank und kein Tanz damit verbunden ist. Seite 110
5. Für Sachsen. Entscheidung des Sächs. Ob.-Verwaltungsgerichtes vom 15. Januar 1925 über Befreiung von der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen der Jugendpflege. Seite 112
6. Verfügung des Reichsministers des Innern v. 18. Dez. 1925. III. 11 416, betr. Vergnügungssteuer für Volkstanzaufführungen. Einheitliche Regelung durch das Reich nicht möglich. Die Länder sollen entscheiden. Seite 114

b) Diverse Steuern.

(Befreiung und Erleichterung für Turn- und Sportvereine zur Grunderwerbssteuer, Grund- und Mietzinssteuer, Umsatz-, Wertzuwachs-, Vermögenssteuer usw.)

1. Reich: Grundsätzlicher Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 27. Dezember 1921 III. E. 32 992. Betr. Steuerpflicht oder Befreiung der Turn-, Spiel-, Sport- und Jugendpflegevereine und gemeinnützigen Vereinigungen zur Umsatz-, Grunderwerbs-, Körperschaftssteuer, Reichsnotopfer und Kapitalertragssteuer. Seite 115

2. Reich: Vermögenssteuererklärung. Verfügung des Reichsministers der Finanzen III. v. 100 vom 5. Januar 1926.

Vermögenserklärungen sollen nicht eingefordert werden von solchen Personenvereinigungen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 VStG. von der Vermögenssteuer befreit sind. Die subjektive Steuerpflicht soll sorgfältig geprüft, dann erst soll Steuererklärung eingeholt werden. Seite 116

3. Grunderwerbssteuer.

- a) Allgemeines zur Grunderwerbssteuer für Sachsen, Bayern, Thüringen, Baden. Seite 117
- b) Anmerkung zur Grunderwerbssteuer wegen Steuerpflicht, Befreiung und Gestundung. Seite 118
- c) Reich: Zuschläge zur Grunderwerbssteuer oder Erhebung der Wertzuwachssteuer. Doppelsteuer soll vermieden werden. Seite 118

4. Grundvermögenssteuer (Preußen).

Preußen: Verfügung des Finanzministers vom 9. April 1924 (K. V. 2. 1211.) betr. Gestundung für Grundstücke, die ausschließlich der Pflege von Leibesübungen dienen. Seite 119

5. Preußische Verfügung des Finanzministers vom 6. November 1924. (K. V. 2./4423). Die Gestundung ist auch für Jugendbünde möglich, welche die geistige und sittliche Förderung der Jugenderziehung erstreben. Seite 120
6. Preußen: Ministerium für Volkswohlfahrt vom 18. Febr. 1925. (III. C. 5140.) Für Turnhallen, in denen regelmäßig Festlichkeiten abgehalten werden, kommt Gestundung nicht in Frage, bei verschiedener Verwendungsmöglichkeit kann für den Teil gestundet werden, der ausschließlich der Pflege von Leibesübungen dient. Seite 121
7. Preußen: Befreiung von der Schenkungs-, Erbschafts-, oder Körperschaftssteuer, Min. d. Innern v. 18. Febr. 1924. Seite 121
8. Preußen: Entscheid auf ein Gesuch um Befreiung von der Grundvermögenssteuer (September 1924). Seite 121

9. Sachsen: Befreiung von der Grund- und Mietzinssteuer.

Verfügung des Arbeits- und Wohlfahrts-Ministeriums W. J. II. IV. G. 18b vom 8. September 1925.

Befreiung von der Grund- und Mietzinssteuer für öffentliche Anlagen, bei Vereinen, wenn jedermann Mitglied werden kann, und die finanziellen Verhältnisse des Vereins ungünstig sind. Seite 122

10. **Sachsen** (Grund- und Mietzinssteuer).
Bericht des Landesbeirats für Leibesübungen:
Gesetzliche Grundlagen für die Befreiung von Vereinsgrund-
stücken von der Grund- und Mietzinssteuer. Seite 122
11. **Sachsen**: Entscheid des Landesfinanzamtes Sachsen
vom 31. Januar 1921 N. I. J 805 G. E. St. L. 147/1920 Erlaß der
Grunderwerbssteuer auch für Vereine möglich. Seite 123
- Umsatzsteuer.**
12. Verordnung zur Umsatzsteuer betr. Vergünstigung für Turn-
und Sportvereine. Seite 123
13. Allgemeine Anmerkung zur Umsatzsteuer. Seite 124
- Wertzuwachsststeuer.**
14. Allgemeines. Seite 124
- 14a. Artikel aus Handelsrundschau. Seite 125
- Aufwertungssteuer.**
15. Entscheid der Amtshauptmannschaft Dresden. Seite 126
16. **Baden**: Gemeindesteuerpflicht der Turn- u. Sportvereine.
Grundsätzliche Steuerfreiheit nicht möglich. Es soll von Fall
zu Fall geprüft evtl. Steuererleichterung gewährt werden.
Seite 126
17. **Baden**: Nachlaß der örtlichen Kirchensteuer für Turnplätze
usw. Verfügung vom 31. Dezember 1925. Seite 127
18. **Bayern**: Haussteuerfreiheit für Gebäude mit Wohnungen (auch
Eigenheime der Vereine), die 1924 und 1925 errichtet sind,
oder 1926—27 errichtet werden. Seite 128
19. Haussinzsteuer. Seite 128

I. Abschnitt.

Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetz betr.

1. Verordnung des Reichskanzlers und Reichsminist. des Innern
vom 14. Februar 1924.

Das Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetz.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923
(RGBl. 1, S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung
eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstages:

Artikel 1.

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugend-
wohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. 1, S. 647) erhält folgende
Fassung:

Bis auf weiteres sind Reich und Länder nicht verpflichtet, Be-
stimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt durchzuführen,
die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits be-
stehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt enthalten.
Es wird daher — unter Aufrechterhaltung des Gesetzes im
übrigen — folgendes bestimmt:

1. Die oberste Landesbehörde kann den Gemeinden oder Ge-
meindeverbänden (§ 8) die Befugnis erteilen, statt der Ein-
richtung von Jugendämtern nach den §§ 9 und 10 die dem
Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maß-
gabe des Gemeindeverfassungsrechts gebildeten Amtsstelle
der Selbstverwaltung oder einer anderen geeigneten Amts-
stelle zu übertragen, die erforderlichenfalls eine auf die
Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung zu führen
haben. **Hierbei ist den im Bezirke der Amtsstelle wirkenden
freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugend-
bewegung eine den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 ent-
sprechende Mitwirkung innerhalb der Amtsstelle zu gewähr-
leisten.**
2. Die Durchführung der §§ 12—14 über das Landesjugendamt
wird dem Ermessen der Länder überlassen. Die §§ 16 und
17 über das Reichsjugendamt treten nicht in Kraft. Im § 77
wird hinter „Landesbehörde“ eingeschoben „oder dem „Land-
esjugendamt“.
3. Die oberste Landesbehörde kann von der Durchführung der
Aufgaben des § 3 Nr. 5—8 befreien.
4. Eine Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 bezeichneten
Aufgaben besteht nicht.
5. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag die Altersgren-
zen des § 19 herabsetzen. Die Herabsetzung ist nur zulässig,
wenn die Durchführung des § 19 eine wesentliche Erweite-
rung bestehender Aufgaben bedeuten würde.

6. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag Gemeinden und Gemeindeverbände von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft (§§ 35—40) befreien.
7. Die Ausübung der Schutzaufsicht (§ 60) darf auf ein Jugendamt nur mit seinem Einverständnis übertragen werden.
8. Die Bestimmung des § 70 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2.

Der Abschnitt V des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt einschließlich des § 3 Nr. 3 wird mit Ausnahme des § 55 aufgehoben. Bis zum Erlass anderer Bestimmungen gelten die Vorschriften im § 49 Abs. 1 und 2 als Vorschriften im Sinne des § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

Artikel 3.

§ 78 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird aufgehoben.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler.

Marx.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Jarres.

Verfügungen zum Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetz.

2. Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 8. April 1924.

Leipziger Str. 3.

III. C. 431/24, III. F.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Das Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetz ist mit den Einschränkungen, die in der Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 vorgesehen sind, am 1. April d. J. in Kraft getreten. Am 24. März 1924 ist das Preußische Ausführungsgesetz dazu verabschiedet worden. (Veröffentlicht in der Preußischen Gesetzsammlung, 1924, Nr. 24, S. 180 ff.)

Auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt ist damit ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen.

Zu den Aufgaben, die nach § 4 RJWG. von den Jugendämtern bzw. den an ihre Stelle tretenden Ämtern übernommen werden können, gehört auch die Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend. Infolgedessen wird auch die Jugendpflege von dem RJWG. berührt.

Wenngleich in allen maßgebenden Erlassen immer betont worden ist, daß es eine staatliche Jugendpflege nicht gebe, und daß die Jugendpflege nicht bürokratisch eingeeignet und reglementiert werden dürfe, so hat es die Staatsregierung doch seit dem Jahre 1911 als eine wichtige Aufgabe angesehen, die von Dritten, insbesondere den freien Verbänden und Vereinen betriebene Jugendpflege durch Anregungen, Vergünstigungen und Beihilfen zu fördern. Um diese Unterstützung wirksam und einheitlich zu gestalten, ist eine Organisation geschaffen worden (Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege), in der alle Jugendpflegeverbände und -vereine unter vollständiger Wahrung ihrer Selbständigkeit sich freiwillig zusammengeschlossen und auf Grund selbstgeschaffener Satzungen gearbeitet haben.

Auch in der Jugendpflege erfahrene Männer und Frauen sind in dieser Organisation vertreten. Ferner sind zur Belebung der Jugendpflegearbeit Kreisjugendpfleger und -pflegerinnen ehrenamtlich bestellt worden.

Dieser Organisation ist es zu verdanken, daß der Jugendpflegegedanke in immer weiteren Kreisen feste Wurzel geschlagen, und daß die Jugendpflegearbeit in steigendem Maße Erfolge aufzuweisen hat.

Bei dieser Sachlage würde es dem Sinne der §§ 4 und 6 des RJWG. nicht entsprechen, wenn nunmehr die Jugendpflegearbeit auf eine neue Grundlage gestellt würde. Auch dort, wo die Jugendämter die Jugendpflege in den Bereich ihrer Tätigkeit aufnehmen wollen, wird es dringend erwünscht sein, daß die Jugendämter sich dieser schon bestehenden Einrichtungen, die zumeist gut gearbeitet und große Erfahrungen gesammelt haben, bedienen. Die Handhabe dazu bietet § 11 RJWG., der es als zulässig erklärt, daß das Jugendamt die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendpflege erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen kann. Es liegt also durchaus im Sinne des RJWG., daß das Jugendamt die Aufgaben der Jugendpflege den bestehenden Kreis- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege überträgt. Auch bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Regierungspräsidenten alle Beihilfenanträge und andere auf die Jugendpflege bezüglichen Gesuche durch das Jugendamt den Kreis- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege zur Begutachtung übermitteln.

Um eine möglichst enge Verbindung zwischen Jugendamt und Kreisjugendpfleger bzw. -pflegerin herzustellen, ist es ferner dringend erwünscht, daß der Kreisjugendpfleger bzw. die Kreisjugendpflegerin stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts werden. Das zu erreichen, bietet § 9 Abs. 2 des RJWG. in Verbindung mit § 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes verschiedene Möglichkeiten,

da Geistliche und Lehrer sowie in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen und Vertreter von freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung im Jugendamt vertreten sein müssen.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, tunlichst bald mit den Landräten und den Vertretern der Gemeinden einerseits und mit den Bezirks- und Kreisjugendpflegern bzw. -pflegerinnen andererseits Besprechungen abzuhalten, um im Sinne der obigen Ausführungen aufklärend und anregend zu wirken.

Es darf bestimmt angenommen werden, daß da, wo Jugendamt und Kreis- bzw. Ortsausschuß für Jugendpflege eng zusammenarbeiten, das der Jugendpflege zum Segen gereichen wird.

Über die Stellung der Bezirksjugendpfleger bzw. -pflegerinnen sowie der Bezirksausschüsse für Jugendpflege zu den Jugendwohlfahrtsbehörden behalte ich mir besonderen Erlaß vor.

Überdrucke dieses Erlasses sind für die Landräte und selbständigen Stadtkreise sowie für die Jugendpfleger(-innen) beigelegt. Hirtsiefer.

**3. Der Preußische Minister
für Volkswohlfahrt.**

Berlin W 66, den 19. April 1924.
Leipziger Str. 3.

III. C. Nr. 500.

III. F. III. G.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten,
sämtliche Herren Oberpräsidenten,
sämtliche Herren Landeshauptleute
bzw. Landesdirektoren.

Dieselben Gründe, aus denen ich in meinem Erlaß vom 8. April 1924 — III. C. 431/24 III. F. — nach dem Inkrafttreten des Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetzes die enge Verbindung der Jugendämter mit den bestehenden Kreis- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege als dringend erwünscht bezeichnet habe, sprechen für ein Zusammenarbeiten der etwa zu errichtenden Landesjugendämter oder Landeswohlfahrtsämter mit den schon bestehenden Bezirksausschüssen für Jugendpflege.

Ich verkenne nicht, daß es zweckmäßig sein kann, gewisse An-
gelegenheiten der Jugendpflege provinziell zu regeln, besonders in
denjenigen Provinzen, die kleine und wenig leistungsfähige Regie-
rungsbezirke aufweisen. Solche Aufgaben, deren Bearbeitung nach
einheitlichen Gesichtspunkten für ein größeres Gebiet sich emp-
fiehlt, sind z. B. die Unterhaltung von Lichtbildstellen sowie von
Auskunftsstellen für Jugendpflege und die Abhaltung solcher Lehr-
gänge für Jugendwohlfahrt, zu denen wegen ihrer besonderen
Eigenart zweckmäßig Teilnehmer aus der ganzen Provinz heran-
gezogen werden. Ich bin daher auch bereit, die Landesjugend-

ämter bei der Durchführung solcher und ähnlicher Aufgaben zu
fördern und Anträgen der Provinzen auf Gewährung von Beihilfen
für diese Zwecke nach Möglichkeit zu entsprechen.

Andererseits liegen, besonders in den großen Provinzen, die Ver-
hältnisse in den einzelnen Bezirken oft ganz verschieden, so daß
eine wirksame Förderung aller Jugendpflegeangelegenheiten von
einer Stelle aus sich nur schwer bewerkstelligen lassen wird.
Aus diesem Grunde ist es dringend erwünscht, daß die bestehen-
den Bezirksausschüsse für Jugendpflege als freie Zusammenfassung
aller Jugendpflege treibenden Verbände ihre Tätigkeit weiter aus-
üben, zumal viele von ihnen große Erfahrungen gesammelt und
Erfolge aufzuweisen haben. Ich würde es daher begrüßen, wenn
hinsichtlich der Jugendpflegearbeit ein Einvernehmen zwischen
den Landesjugendämtern bzw. den Landeswohlfahrtsämtern und
diesen Bezirksausschüssen zustande kommt, welches den Bezirks-
ausschüssen die Möglichkeit gibt, ihre Arbeit in der bisherigen
Weise auszuüben und in gemeinsamer Arbeit mit den Landes-
jugendämtern dem Wohle der Jugend zu dienen.

Derselbe Gesichtspunkt spricht für ein möglichst starkes Zusam-
menarbeiten zwischen den Landeswohlfahrtsämtern und den Re-
ferentinnen bei den Regierungen und für die Überlassung der
Durchführung gewisser auf den Regierungsbezirk beschränkter
Aufgaben der Wohlfahrtspflege an die Referentinnen.

Um eine möglichst enge Fühlungnahme zwischen Landesjugend-
amt bzw. Landeswohlfahrtsamt und den Dezernenten für Jugend-
pflege, den Referentinnen sowie den von hier aus bestellten Be-
zirksjugendpflegern und -pflegerinnen herzustellen, wäre es ferner
dringend erwünscht, daß, wenn irgend möglich, ein Dezernent für
Jugendpflege bzw. eine Referentin sowie ein Bezirksjugendpfleger
bzw. eine Bezirksjugendpflegerin Mitglieder der Landesämter oder
ihrer Fachausschüsse würden.

Im Interesse der Sache ersuche ich die Herren Oberpräsidenten,
sich mit den Herren Regierungspräsidenten und Landeshauptleuten
bzw. Landesdirektoren tunlichst bald in Beziehung zu setzen, um
ein Zusammenarbeiten auf dem Gebiete der Jugendpflege und
Wohlfahrt in dem angedeuteten Sinne in die Wege zu leiten.

Um Mitteilung über die in dieser Richtung unternommenen
Schritte und deren Ergebnis darf ich ergebnst bitten.

In Vertretung gez. (Unterschrift).

**4. Der Preußische Minister
für Volkswohlfahrt.**

Berlin W 66, den 27. Nov. 1924.
Leipziger Straße 3.

III. G. 2362. III. C. III. F.

An
sämtliche Herren Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Landeshauptleute
bzw. Landesdirektoren — unmittelbar —

Die Frage, ob und inwieweit die Jugendpflege zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört, wird neuerdings wieder lebhaft erörtert. Ich sehe mich daher veranlaßt, in Ergänzung meiner Erlasse vom 8. April 1924 — III. C. 431/24 III. F. — und vom 19. April 1924 — III. C. 500/24 III. F. III. G. — folgendes auszuführen:

Die öffentliche Jugendhilfe im Sinne des § 2 RJWG. umfaßt diejenigen behördlichen Maßnahmen, die den Jugendämtern und Landesjugendämtern gemäß §§ 3, 4 und 13 RJWG. in der Fassung der Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 übertragen oder überlassen worden sind. Jedoch ist die gesamte öffentliche Jugendhilfe von vornherein als eine subsidiäre Maßnahme betrachtet worden, wie aus § 1 Abs. 3 RJWG. hervorgeht. Das bestätigen u. a. auch die Ausführungen in dem Kommentar zum RJWG. von Friedeberg-Polligkeit. Es heißt da in Anm. 9 zu § 1 RJWG.:

„Nach der Begr. (S. 27) sollte als Familienhilfe gegenüber den Kindern auch diejenige Hilfe gelten, welche die Familie erst mit Hilfe freiwilliger Tätigkeit oder sonstiger Unterstützung bieten kann, denn diese freiwillige Tätigkeit gilt einerseits nicht als öffentliche Jugendhilfe, andererseits schaltet sie aber, soweit sie selbst den Erziehungsanspruch des Kindes außerhalb der Familie verwirklicht, die Notwendigkeit öffentlicher Jugendhilfe aus. . . .

Um jedoch klarzustellen, daß die öffentliche Jugendhilfe niemals eingreifen sollte, wenn der Erziehungsanspruch schon durch Vereinstätigkeit erfüllt wird, wurden die Worte unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit eingefügt.“

Damit ist klargestellt, daß ganz allgemein an ein Eingreifen der öffentlichen Jugendhilfe nur gedacht ist, wenn diese Hilfe von privater Seite nicht geleistet wird.

Für die Aufgaben nach § 4 gilt aber darüber hinaus noch folgendes: Während § 4 Ziffer 5 und 6 RJWG. in der ursprünglichen Fassung dem Jugendamt die Aufgabe zuwies, Veranstaltungen und Einrichtungen für die Wohlfahrt der schulpflichtigen Jugend außerhalb des Unterrichts und der Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, besteht nach Ziffer 4 der Reichsverordnung vom 14. Februar 1924 für das Jugendamt keine Verpflichtung mehr, sich mit der Jugendpflege zu befassen. Es kann daher keine Rede davon sein, daß die zusammenfassende Arbeit in der Jugendpflege, die bisher in den von den freien Jugendpflegevereinen gebildeten Orts- und Kreisausschüssen erfolgt ist, primär Aufgabe des Jugendamtes sei. Es steht vielmehr völlig im Belieben der einzelnen Jugendämter, ob sie sich mit jugendpflegerischen Aufgaben befassen wollen. Aber auch dann, wenn das Jugendamt die Aufgaben aus § 4 Ziffer 5 und 6 RJWG. durchführen will, wird es nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes da, wo lebensfähige Organisationen der freien Jugendpflege vorhanden sind, sich darauf beschränken müssen, diese zu fördern und zu weiterer Arbeit anzu-

regen (vgl. auch Friedeberg-Polligkeit Anm. 1 zu § 3 und Anm. 1 zu § 4 RJWG.).

Es kann daher nicht in Frage kommen, die bestehenden Orts- und Kreisausschüsse für Jugendpflege aufzulösen und den Jugendämtern die Bildung entsprechender Ausschüsse anheimzugeben.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß ein vom Jugendamt ins Leben gerufener Ausschuß an Weisungen des Gemeindevorstands bzw. des Kreisausschusses gebunden wäre. Von einer Selbständigkeit eines solchen Ausschusses könnte daher nur in sehr beschränktem Umfange die Rede sein, während die bestehenden Ausschüsse an keinerlei Weisungen gebunden, sondern völlig frei sind. Die Staatsregierung wäre daher auch gar nicht in der Lage, diese Ausschüsse aufzulösen, wenn diese wie bisher weiterarbeiten wollen. Daß ein gutes Zusammenarbeiten zwischen Jugendamt und den Jugendpflegeausschüssen dringend erwünscht ist, ist in meinem Erlasse vom 8. April 1924 — III. C. 431/24. III. F. — ausdrücklich betont worden.

In welcher Form aber die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und den freien Vereinigungen geschehen soll, liegt nicht nur im Ermessen des Jugendamtes, sondern auch im Willen der betreffenden Vereine, denen als freien Organisationen nicht vorgeschrieben werden kann, ob und wie sie mit dem Jugendamt zusammenarbeiten.

Diese freie Stellung der Jugendpflegevereine entspricht auch durchaus dem Charakter der Jugendpflegearbeit.

Schon der grundlegende Jugendpflegeerlaß vom 18. Januar 1911 hat klar zum Ausdruck gebracht, daß die Jugendpflegearbeit im wesentlichen Persönlichkeitsarbeit der freien Vereinigungen ist und nicht von einer Behörde geregelt werden soll. (Vgl. Abschnitt IV S. 43/45 dieses Heftes.)

Es bedeutet eine gröbliche Verkennung der Sachlage, wenn neuerdings behauptet worden ist, daß durch den angezogenen Erlaß der Staat zum Träger der Jugendpflege geworden sei, was auch schon durch die Zweckbestimmung des Jugendpflegefonds widerlegt wird; denn der Fonds ist bestimmt „zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen Jugend“.

Auf Grund der Anregung des Erlasses wurden Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege gebildet.

Diese Ausschüsse stellen weiter nichts dar als den freien Zusammenschluß aller Jugendpflege treibenden Vereine, die bestimmte Aufgaben, an denen sie alle gemeinsam interessiert sind, und die der einzelne Verein nicht allein durchführen kann, in gemeinsamer Arbeit erledigen sollen. Diesen Ausschüssen wurden staatlicherseits weder Satzungen auferlegt, noch Vorschriften gegeben, noch Weisungen erteilt. Sie haben aber auch keine obrigkeitlichen Befugnisse, sondern werden lediglich als Förderer, Beiräte und Gutachter in Anspruch genommen.

Durch den Erlaß vom 18. Januar 1911 ist auch die nebenamtliche Bestellung von Bezirksjugendpflegern (-innen) und die ehrenamtliche Bestellung von Kreisjugendpflegern (-innen) angeregt worden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß auch diesen Jugendpflegern (-innen) keine obrigkeitlichen Befugnisse übertragen worden sind, und daß sie auch nicht von sich aus Jugendpflege betreiben. Sie haben nur die allerdings sehr wichtige und für den Erfolg entscheidende Aufgabe zu erfüllen, die Jugendpflegearbeit in ihrem Tätigkeitsbereich durch persönliche Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten, Vereinen und Verbänden zu unterstützen und zu fördern sowie diese Stellen anzuregen und zu beraten, immer unter der Voraussetzung, daß ihre Mitwirkung gewünscht wird. Sie sind also gewissermaßen Anregungs-, Förderungs- und Beratungsstellen, die jedermann zugänglich sind. Die Staatsregierung bedient sich ja solcher ehrenamtlichen Mitarbeitern in vielen Fällen, es sei z. B. an die für die einzelnen Kreise bestellten Vertrauenspersonen für Heimat- und Denkmalschutz, für Naturdenkmalschutz usw. erinnert.

Eine Auflösung der Ausschüsse für Jugendpflege würde auch in schärfstem Widerspruch stehen mit den Wünschen der freien Jugendvereinigungen selbst. Denn diese, also die Träger der Jugendpflegearbeit, haben ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, daß die bestehenden Ausschüsse für Jugendpflege erhalten bleiben, und daß nicht die Jugendämter die Jugendpflege übernehmen. Voran ging die sozialistische Arbeiterjugend, ihnen folgten der Jugendbund im Gewerkschaftsbund der Angestellten sowie zahlreiche andere Jugendverbände.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die Wünsche der Träger der eigentlichen Arbeit berücksichtigt werden müssen.

Und daß auch vom Standpunkte der Kommunen die bisherige Regelung als die richtige betrachtet wird, beweist ein Schreiben des Deutschen Städtetages vom 22. August 1924, in dem die Städte aufgefordert werden, vorläufig die Jugendpflege für Schulentlassene nicht in den amtlichen Aufgabenkreis des Jugendamtes zu übernehmen, sondern in den Händen der Organisationen zu belassen, die sie bisher betreut haben.

Für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes bezüglich der Pflege der schulentlassenen Jugend sprechen auch folgende wichtigen Gründe: Wenn heute schon eine weitgehende Politisierung der Jugend beklagt werden muß, so darf demgegenüber hervorgehoben werden, daß die bestehenden Orts- und Kreisausschüsse für Jugendpflege auch dadurch Bedeutung gewonnen haben, daß sie vermittelnd und versöhnend auf die zum Teil in starkem Gegensatz zu einander befindlichen Jugendverbände eingewirkt haben. Schon die Tatsache, daß in diesen Ausschüssen die Vertreter der verschiedensten Richtungen zu Aussprachen überhaupt zusammengekommen sind, und daß sie gemeinsam miteinander gearbeitet haben, ist Grund genug für ihre Aufrechterhaltung. Es

ist nicht zuviel behauptet, wenn man annimmt, daß diese Ausschüsse mit dazu berufen sind, die erstrebte Volksgemeinschaft dereinst erstehen zu lassen.

Die Staatsregierung wird bei der überragenden Bedeutung der Jugendpflege für das Volkswohl auch auf die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Jugendpflege nicht verzichten können.

Daß bei der Entscheidung über eine staatliche Unterstützung der Jugendpflegevereine das Jugendamt des betreffenden Bezirks unbedingt mitzuwirken habe, ist eine Ansicht, der nicht beigetreten werden kann. Es ist dem Staate unbenommen, selbst bei Aufgaben, die unbestritten der Selbstverwaltung der Gemeinden zustehen, von sich aus noch helfend einzugreifen. Es bestehen zahlreiche Fonds bei den Zentralverwaltungen, die zu Beihilfen in solchen Fällen bestimmt sind, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfe entweder nicht besteht oder die gesetzlich geregelte Unterstützung nicht ausreicht, um das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen. Daß der Staat in solchen Fällen Beihilfen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Selbstverwaltungskörper bewilligen wird, ist selbstverständlich.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die Jugendpflege, deren Bedeutung für das Volkswohl mehr und mehr erkannt wird, am besten gedeihen wird, wenn sie weiter in den bewährten Formen freier Selbsttätigkeit arbeitet, aber von Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von weitesten Kreisen des Volkes wie bisher nachdrücklich gefördert und unterstützt wird.

Ich bitte, diesen Erlaß allen in Betracht kommenden Stellen mitzuteilen, sowie ihn bei geeigneten Gelegenheiten zum Gegenstande von Besprechungen zu machen.

In Vertretung gez. Scheidt.

II. Abschnitt.

Verfügungen von Reichsministerien betr. Jugendpflege.

Abschrift.

1. Der Reichsminister des Innern.

III. 6374.

Berlin NW 40, den 30. Juli 1923.

Königsplatz 6.

An

sämtliche Reichsministerien.

Betreff: Pflege der schulentlassenen Jugend.

Das Preußische Staatsministerium hat mir seinen Erlaß über die Pflege der schulentlassenen Jugend an die nachgeordneten Be-

hörden sämtlicher preußischen Verwaltungen vom 17. Juni 1923, den ich in der Anlage beifüge, übersandt mit der Bitte, ähnliche Anordnungen für die reichseigenen Gebäude, Plätze usw. zu treffen. Ich schließe mich dem an, was das Preußische Staatsministerium über die Bedeutung der Pflege der schulentlassenen Jugend ausführt. Es ist nicht minder Aufgabe des Reichs wie der Länder, Jugendpflege und Jugendbewegung alle erdenkliche Förderung zuteil werden zu lassen. Dazu gehört in erster Linie, daß die Reichsministerien ihre Einrichtungen, soweit sie sich dafür eignen, in den Dienst dieser Sache stellen.

Ich bitte deshalb in Erwägung zu ziehen, ob Turn- oder andere Hallen, Schwimmanstalten, freie Plätze, Spiel- und Sportplätze, Säle und Zimmer zur Verfügung stehen, die den Jugendverbänden vorübergehend oder regelmäßig auf bestimmte Zeit für Spiel und Sport, für Sitzungen, Versammlungen, Lehrgänge oder, wo es sich um nicht benutzte Räume handelt, dauernd bis auf Widerruf als Jugendheime oder Jugendwanderherbergen überlassen werden können. Für diesen Fall bitte ich die Behörden anzuweisen, die Hallen, Anstalten, Plätze und Räume mit Gerätschaften (Turngeräte, Anschauungsmaterial, Landkarten usw.) dem Ausschuß der Deutschen Jugendverbände, Berlin W, Augsburger Straße 61, seinen Ortsausschüssen, den ihnen angeschlossenen Verbänden, die aus der beigefügten Liste erkenntlich sind, und ihrer Ortsgruppen, dem Verband für Deutsche Jugendherbergen (Sitz in Hilchenbach i. W.) und seinen Zweigausschüssen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für Heizung und Beleuchtung lediglich die Selbstkosten zu berechnen.

Von dem Veranlaßten bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.
gez. O e s e r.

2. Der Reichsminister des Innern.

III. 11 430.

Berlin NW 40, den 15. Dezember 1923.
Königsplatz 6.

An

sämtliche Herren Reichsminister mit Ausnahme des Herrn Reichswirtschaftsministers, Reichspostministers, Auswärtigen Amtes und des Reichsministers für Wiederaufbau.

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 30. Juli 1923 teile ich mit, daß die in der beigefügten Liste aufgeführten Verbände gleichfalls für Überlassung reichseigener Hallen, Anstalten, Plätze, Säle, Zimmer in Frage kommen. Liste 1 enthält die inzwischen noch dem Ausschuß der deutschen Jugendverbände beigetretenen Jugendverbände, Liste 2 die dem Deutschen Reichsausschuß für

Leibesübungen angeschlossenen Verbände, die Jugendgruppen haben, und Liste 3 die der Zentralkommission für Arbeitersport- und Körperpflege angeschlossenen Organisationen, soweit sie Jugendgruppen haben.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden auf die Erweiterung der Liste aufmerksam zu machen.

In Vertretung Schulz.

Abschrift III. 11 430.

3. Der Reichsminister der Finanzen.

I. H. 7860.

II. p. 27 767.

Berlin, den 9. Oktober 1923.

An die
Herren Präsidenten der Landes-
finanzämter.

Betrifft: Pflege der schulentlassenen Jugend.

Das Preußische Staatsministerium hat mit Erlaß vom 17. Juni 1923 St. M. I. 5971 / M. f. V. III. C 1748 alle preußischen Behörden angewiesen, der Pflege der schulentlassenen Jugend ihr volles Augenmerk zuzuwenden. Es hat hierbei unter anderem angeordnet:

a) Staatliche Turnhallen, Spielplätze, Schwimmanstalten und dergleichen mit ihren Einrichtungen und Geräten werden allen der preußischen Jugendpflegeorganisation angegliederten Vereinen auf Widerruf unentgeltlich (ausschließlich Beheizung und Beleuchtung) zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von der Behörde selbst, deren Interessen in jedem Falle vorgehen, gebraucht werden. Eine Vergütung an die mit der Aufsicht über die Einrichtungen betraute Amtsperson ist nur dann zu zahlen, wenn deren Dienste in Anspruch genommen werden, was nicht erforderlich ist.

Der Verein ist zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung verpflichtet und haftet für Beschädigungen und Verluste, die durch eines seiner Mitglieder in den Turnhallen usw. entstehen sollten. Der Verein ist verpflichtet, alsbald und unaufgefordert von etwaigen Beschädigungen und dergl. Anzeige zu machen. Bei größeren Verstößen wird dem Verein nach vorangegangener Warnung die Erlaubnis zur Benutzung der staatlichen Turnhallen und Spielplätze entzogen.

b) Alle Behörden überlassen den genannten Vereinen verfügbare Zimmer, Säle, Gerätschaften, Anschauungsmittel, Karten und dergl. für Sitzungen und Vortragsabende. Auch werden etwaige nicht benutzte Räume den Vereinen für Jugendheime überwiesen. Bezüglich der Kosten gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für die Benutzung der Turnhallen.

c) Bei der erheblichen Verteuerung der Eisenbahnfahrten müssen die Wanderungen Jugendlicher noch kräftiger als bisher unterstützt werden. Daher legt das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Landtage den größten Wert darauf, daß alle Zweige der staatlichen Verwaltung, vor allem die Domänen-, Forst- und Geestungsverwaltung im Benehmen mit dem Jugendherbergsverband und seinen Zweigausschüssen bzw. den Ortsausschüssen für Jugendpflege und den Jugendpflegern in weitherzigster Weise möglichst viele Räume in staatlichen Gebäuden für Jugendherbergen zur Verfügung stellen.

d) Wenn Bedenken bezüglich der Überlassung der genannten Räume geltend gemacht werden, so wird jede Behörde sorgfältig prüfen, ob nicht diese Bedenken gegenüber den Interessen des allgemeinen Wohls zurückzutreten haben. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß rein äußerlich, den Dienstbetrieb nicht schädigende Unbequemlichkeiten in den Kauf genommen werden müssen.

Gleiche Anordnungen bezüglich der reichseigenen Gebäude, Plätze usw. hat das Preußische Staatsministerium bei mir angeregt. Ich bitte, dieser Anregung, soweit die Umstände es zulassen, nachzukommen. In erster Linie wird dies für Gebäude und Grundstücke der allgemeinen Liegenschafts-Verwaltung möglich sein. Zollböden und sonstige Niederlagerräume der Zollverwaltung sowie Geschäftszimmer der Zoll- und Steuerbehörden sind außer Betracht zu lassen

Verfügbare Hallen, Anstalten, Plätze und Räume bitte ich dem Ausschuß der Deutschen Jugendverbände, Berlin W, Augsburgs Straße 61, seinen Ortsausschüssen, den ihnen angeschlossenen Verbänden, die aus der beigefügten Liste erkenntlich sind, und ihren Ortsgruppen, dem Verband für Deutsche Jugendherbergen (Sitz in Hilchenbach i. W.) und seinen Zweigausschüssen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für Heizung und Beleuchtung lediglich die Selbstkosten zu berechnen.

Zum 25. September 1924 ersuche ich um kurze Anzeige, was für die Pflege der schulentlassenen Jugend in der abgelaufenen Zeit veranlaßt worden ist.

Im Auftrage gez. Dr. J a c o b s

Abschrift III 11430.

4. Der Reichsarbeitsminister.

IX Nr. 17117/23 L. II. Ang.

Berlin, den 6. November 1923.

An

alle Hauptversorgungsämter.

Betrifft: Förderung der Jugendpflege.

Das Preußische Staatsministerium hat zur Förderung der Pflege der schulentlassenen Jugend die nachgeordneten Behörden aller

preußischen Verwaltungen darauf hingewiesen, daß überall darauf Bedacht zu nehmen sei, die vorhandenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpflege nach Möglichkeit nutzbar zu machen.

Die Behörden sollen deshalb widerrufflich Turnhallen, Spielplätze, Schwimmanstalten, verfügbare Zimmer, Säle, Gerätschaften und Anschauungsmaterial sowie für Jugendherbergen geeignete Räume zur Verfügung stellen.

Diese auf Gesunderhaltung und Kräftigung der deutschen Jugend hinielenden Bestrebungen verdienen wegen ihrer Wichtigkeit für den Wiederaufbau unseres Volkes die eifrigste Unterstützung aller Kreise und namentlich auch aller Behörden. Ich wünsche, daß auch die Versorgungsdienststellen (Versorgungskrankenanstalten gehören nicht hierzu) hierin nicht zurückstehen. Soweit es ohne Benachteiligung des Dienstes geschehen kann, wird in erster Linie die unentgeltliche Überlassung geeigneter Räume, Plätze und dergleichen in Frage kommen. Hierbei müssen gewisse unvermeidbare Unbequemlichkeiten mit in Kauf genommen werden, jedoch ist die genaue Beachtung der bestehenden Hausordnungen zu überwachen. Wenn und soweit besondere Heizung und Beleuchtung von Räumen erforderlich werden, sind die hierdurch entstehenden Selbstkosten in Rechnung zu stellen. Ich ersuche das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Noch wichtiger ist die Förderung durch Teilnahme von Versorgungsbeamten selbst an der Jugendpflege. Ich setze voraus, daß im Versorgungswesen Männer vorhanden sind, welche durch Lebensschicksale und Lebenserfahrung geeignet sind, die Jugend zum Streben nach körperlicher Ertüchtigung und kameradschaftlicher Gesinnung zu begeistern und gleichzeitig ihr Wissen, ihren Charakter und ihre Heimatliebe zu stärken. An alle diese Personen, besonders aber auch an die beamteten Ärzte, für welche an sich schon die Förderung der Jugendpflege die Erfüllung einer sozial-hygienischen Pflicht bedeutet, richte ich hiermit die Bitte, sich der guten Sache der Jugendpflege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit hierdurch die Dienstobliegenheiten nicht benachteiligt werden.

Über das Veranlaßte ist zum 31. Dezember jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 1923 zu berichten.

In Vertretung Dr. G e i b.

Abschrift III 11430

5. Der Reichsverkehrsminister.

E. II. 27. 3851/23.

Berlin, den 5. Dezember 1923.

An den

Herrn Reichsminister des Innern.

Betrifft: Pflege der schulentlassenen Jugend.

Auf die Schreiben vom 30. Juli und
17. September d. J. — Nr. III 6374 —.

Diejenigen Einrichtungen der Reichsbahn, die sich für Jugendpflegeanstalten eignen und zeitweise verfügbar sind, sind auf der Anlage angegeben. Infolge der geringen Bautätigkeit und bei der erforderlichen Ausnützung aller Räumlichkeiten für eigene Zwecke ist es leider nicht möglich, auch nur zeitweise weitere bahneigene Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Benutzung der freigegebenen Einrichtungen bin ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs einverstanden, sofern die der Reichsbahn hierdurch etwa mutwillig bereiteten Schäden und besondere Unkosten für Heizung und Beleuchtung vergütet werden. Für Schäden, die Besuchern dieser Einrichtungen auf Bahngelände entstehen, haftet die Reichsbahn nicht.

Wegen der Benutzung dieser Einrichtungen haben sich die Organisationen unter Beziehung auf dieses Schreiben an die beteiligte Reichsbahndirektion zu wenden und die Erlaubnis nachzusuchen.

Im Auftrage (Unterschrift).

6. Der Reichswehrminister (Heer).

Nr. 20. 2. 26. V. 2.

Berlin W 10, den 18. Februar 1926.
Königin-Augusta-Straße 38/42.

Die richtige Erkenntnis der Bedeutung der Jugendpflege besteht auch bei der Reichswehr. Ich darf dieserhalb nur auf meine Erlasse über die Freigabe der reichseigenen Exerzier-, Turn-, Sport- und Spielplätze zur sportlichen Betätigung und über die kostenlose Überlassung der reichseigenen Schwimmanstalten an Schulen verweisen.

Zu dem vom Regierungspräsidenten in M. zur Sprache gebrachten Fall berichtet das Heeresunterkunftamt M.:

„Den Anforderungen der Jugendpflegeorganisationen auf Verabfolgung von Lagergerät ist das Unterkunftamt bisher in jeder Weise nachgekommen. Zurückweisungen sind bisher nicht vorgekommen.

Die fernmündlichen Anträge auf Verabfolgung des Geräts sind frühestens einen Tag vor der Ausgabe angemeldet. Solche kurzfristigen und fernmündlichen Anträge muß das Unterkunftamt beanstanden, um nicht einem mißbrauchenden Antrage zum Opfer zu fallen. Es ist daher dem Antragsteller am Fernsprecher erwidert worden, fernerhin derartige Anträge etwa 14 Tage vor Bedarf des Geräts schriftlich bei dem Unterkunftamt zu stellen. Es erscheint die Annahme berechtigt, daß derartige große Jugendfeste wohl längere Zeit vor ihrem Stattfinden der Jugendorganisation bekannt sind, daher ist ihr auch die Möglichkeit gegeben, die Anforderung

rechtzeitig zu stellen. Die Erfahrung hat jedoch das Gegenteil bewiesen. Die Geräte werden nicht früher angefordert, als bis die Lagerstellen hergerichtet werden sollen.

Den rechtzeitig schriftlich gestellten Antrag hätte das Unterkunftamt dem Wehrkreisverwaltungsamt zur Genehmigung und zur Festsetzung der Miete für die Hergabe der Geräte vorlegen können.“

Zur Vermeidung gleicher Vorkommnisse möchte ich empfehlen, die in Frage kommenden Stellen darauf hinweisen zu lassen, daß die Jugendpflegeorganisationen bei den örtlichen militärischen Verwaltungsstellen recht frühzeitig den erforderlichen Bedarf an Gerät usw. anmelden.

Unterschrift.

An den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt, hier.

III. Abschnitt.

Fahrpreisermäßigung und Gesellschaftsfahrten.

1. Allgemeine Bestimmungen betr. Fahrpreisermäßigung bei Wanderungen Jugendlicher.

Die hierfür in Frage kommende Verfügung lautet: § 12 E. V. O. (Erl. v. 3. Juli 1912 — U. III. B. 7890.)

a) Allgemeiner Verkehr.

1. Zu den von Vereinen, die einer staatlich geförderten, besonders bekanntgegebenen Organisation für Jugendpflege angehören, im Interesse der Jugendpflege unter Leitung sachverständiger erwachsener Person veranstalteten gemeinschaftlichen Ausflügen werden jugendliche Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die leitenden erwachsenen Personen unter nachstehenden Bedingungen in der III. Klasse der Personenzüge zum halben Preis befördert.

- a) die Ermäßigung wird jedem Verein höchstens 12mal im Kalenderjahr gewährt;
- b) die Mindestteilnehmerzahl muß 10 Personen betragen; auf je 10 jugendliche Personen darf höchstens 1 Aufsichtsperson entfallen;
- c) die Mindestentfernung für eine Fahrtrichtung muß 10 Tarifkilometer betragen, die Höchstentfernung für eine Fahrtrichtung ist bei eintägigen Ausflügen auf 75 Tarifkilometer beschränkt.

2. Die Ermäßigung wird für Eil- und Schnellzüge in der Regel nicht gewährt. Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind spätestens 8 Tage vorher bei der der Abgangsstation vorgeschriebenen Eisenbahnverwaltung einzureichen.

Wird die Benutzung von Eil- und Schnellzügen gestattet, so wird der halbe Fahrpreis, bei Schnellzügen außerdem für jeden Teilnehmer der tarifmäßige Zuschlag berechnet.

3. Die Eisenbahnverwaltung kann an einzelnen Tagen die Ermäßigung versagen oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen.

4. Die Ermäßigung ist von dem Verein bei der Abgangsstation schriftlich unter Angabe des Reisetages und Zieles, der zu benutzenden Züge und der Teilnehmerzahl zwei Tage, bei 200 oder mehr Teilnehmern fünf Tage vorher zu beantragen.

Mit dem Antrage sind vorzulegen:

- A. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der Organisation,
 - a) daß der antragstellende Verein einer staatlich geförderten Organisation für Jugendpflege angehört,
 - b) daß es sich um einen Ausflug im Interesse der Jugendpflege handelt und die im Kalenderjahr zulässige Höchstzahl von Ausflügen noch nicht erreicht ist;
- B. eine Bescheinigung des Leiters darüber,
 - a) wieviel Aufsichtspersonen und wieviel jugendliche Personen an dem Ausfluge teilnehmen,
 - b) daß die jugendlichen Personen zur Teilnahme an dem Ausfluge berechtigt sind und keine von ihnen das 20. Lebensjahr überschritten hat.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein.

5. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungssache in nach den Vorschriften in Z. IV. 5 E.V.O.

Durch obige Verfügung war es bisher nur „staatlich anerkannten Organisationen“, besonders dem „Jungdeutschlandbund“ möglich, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen. Durch die Verordnung vom 5. August 1920 ist die Einseitigkeit aufgehoben. Das Reichsverkehrsministerium sagt dazu:

Die Reichseisenbahnen sowie die Berliner Stadt-, Ring- und Vorortsbahnen sind angewiesen, für den Bereich ihres Streckenbezirkes die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege unter den zurzeit gültigen tariflichen Voraussetzungen unterschiedslos den Jugendorganisationen aller politischen Richtungen zu gewähren.

2. Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. Februar 1922. III C. 230.

Dieser Erlaß regelt die Frage der Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege.

Die Fahrpreisermäßigung wird allen Vereinigungen gewährt, die behördlich anerkannt sind, d. h. die einer der vier nachstehend aufgeführten Organisationen angehören:

1. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Jugendorganisation,
2. dem Ausschuß der Deutschen Jugendverbände,
3. dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen,
4. der Zentralkommission für Sport und Körperpflege.

Der übrige Inhalt ist durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. März 1926 (siehe Nr. 4 Seite 37 dieses Heftes) überholt.

Gesellschaftsfahrten.

3. C VI Für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften

1. Für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften von mindestens 30 Personen oder bei Lösung von mindestens 30 Fahrkarten zu einer gemeinschaftlichen Fahrt kann für die 1., 2., 3., oder 4. Klasse eine Ermäßigung von 25 Prozent des Fahrpreises für einfache Fahrt gewährt werden. Zwei Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren werden für eine Person gerechnet, für ein einzelnes Kind wird der Fahrpreis für eine erwachsene Person berechnet. Bei Benutzung von Schnellzügen wird der Fahrpreis für Schnellzüge der Fahrpreisermäßigung zugrunde gelegt.
2. Die Mindestentfernung für eine Fahrt muß 50 Tarifkilometer betragen. Hin- und Rückfahrt rechnen je als eine Fahrt.
3. Der Fahrpreis wird für jede Person auf 10 Pfennig aufgerundet.
4. Für die Zeit vom zweiten Tage vor bis einschließlich dem ersten Tage nach den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen wird die Ermäßigung nicht gewährt.
5. Die Eisenbahnverwaltung kann die Ermäßigung auch an andern als an den in Ziffer 4 genannten Tagen (z. B. zu Anfang der großen Sommerferien) versagen oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen.
6. Die Eisenbahnverwaltung kann einzelne Züge von der Benutzung ausschließen. Gesellschaften von mehr als 50 Personen dürfen Schnellzüge nur mit Genehmigung der Abgangsstation benutzen.

7. Die Gesellschaftsfahrt ist spätestens zwei, wenn nach Ziffer 6 die Benutzung von Schnellzügen zu genehmigen ist, drei Tage vor Antritt bei der Abgangsstation schriftlich anzumelden unter Angabe des Reiseziels,
 der zu benutzenden Züge,
 der Wagenklasse und
 der Teilnehmerzahl.

Sie wird aber noch bis zwei Stunden vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt, wenn nicht allgemeine betriebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Das Fahrgeld ist spätestens zwei Stunden vor der Abfahrt zu bezahlen.

8. Die Abfertigung erfolgt auf Beförderungsschein. Jeder Teilnehmer erhält außerdem eine Gesellschaftskarte, die in Verbindung mit dem Beförderungsschein als Fahrkarte im Sinne der Bestimmungen dieses Tarifs gilt. Für die Hin- und Rückfahrt werden je besondere Beförderungsscheine und Gesellschaftskarten ausgegeben.
9. Die Ermäßigung kann nach näherer Bestimmung der Eisenbahnverwaltung auch bei Benutzung von Unternehmerfahrtscheinen gewährt werden.
10. Wird eine angemeldete Gesellschaftsfahrt nicht ausgeführt, so sind der Eisenbahn alle durch die Vorbereitungen erwachsenen Kosten zu erstatten. Die Ausführungsbestimmungen A 1 a, 8 finden Anwendung.

Fahrpreisermäßigung für Jugendpflege-Vereine.

11. Auf die von Vereinen für die Jugendpflege unter Leitung sachverständiger erwachsener Personen veranstalteten gemeinschaftlichen Ausflüge jugendlicher Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Bestimmungen in Ziffer 1 bis 10 mit folgenden Abweichungen angewendet.
12. Die Vereine müssen als Jugendpflege treibende Vereine behördlich anerkannt sein.
13. Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent und wird nur bei Reisen in der 3. oder 4. Klasse gewährt. Es müssen mindestens 10 Personen einschließlich der Aufsichtsperson teilnehmen. Auf je 9 jugendliche Personen darf höchstens eine Aufsichtsperson entfallen. Die Mindestentfernung für die Fahrt muß 10 Tarifikilometer betragen. Die Bestimmung in Ziffer 4 wird nur angewendet, soweit dies die Eisenbahnverwaltung besonders anordnet. Für Schnellzüge wird die Ermäßigung nicht gewährt.
14. Der Verein hat die Ermäßigung nach Ziffer 1 bei der Abgangsstation schriftlich zu beantragen. Beansprucht er die Ermäßigung auch für die Rückreise, so kann dieser Antrag mit dem Antrage

auf Gewährung der Ermäßigung für die Hinreise verbunden werden.

Mit dem Antrage sind vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung des Vereins,
 a. daß er behördlich als ein die Jugendpflege ausübender Verein anerkannt ist,
 b. daß es sich um einen Ausflug zur Jugendpflege handelt;
- b) eine Bescheinigung des Leiters darüber,
 a. wieviel Aufsichtspersonen und wie viele jugendliche Personen an dem Ausfluge teilnehmen,
 b. daß die jugendlichen Personen zur Teilnahme an dem Ausfluge berechtigt sind und keine von ihnen das 20. Lebensjahr überschritten hat;
- c) die Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, daß der Verein als Jugendpflege ausübender Verein anerkannt ist. Die Bescheinigung gilt ein Kalenderjahr.

Zu den Anträgen und Bescheinigungen muß der von der Eisenbahnverwaltung zu beziehende Vordruck verwendet werden, der mit dem Vereinsstempel zu versehen ist.

4. Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. März 1926 III. 3006 und des Preussischen Ministers für Volkwohlfahrt vom 14. April 1926 III. C. 1281.

Neuregelung der Bestimmungen über die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege.

Um Mißstände zu beseitigen, die sich in dem bisherigen Verfahren bei Gewährung der Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege herausgebildet haben, sind die im Runderlaß vom 3. Februar 1922 mitgeteilten Grundsätze des Herrn Reichsminister des Innern vom 21. Januar 1922 wie folgt geändert worden:

1. Die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege wird unter den tarifarischen Voraussetzungen (Ausführungsbestimmungen C VII zu § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung im deutschen Eisenbahn-, Personen- und Gepäcktarif vom 1. August 1925, Teil I) behördlich anerkannten Vereinen zur Förderung der körperlichen, sittlichen oder geistigen Erziehung der Jugend für von ihnen veranstaltete Ausflüge jugendlicher Personen gewährt, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Vereine für die Jugendpflege sind auch Vereine zu verstehen, die nicht als solche, aber in den ihnen angeschlossenen Jugendabteilungen die Förderung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Erziehung der Jugend bezwecken. Zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung sind sowohl die Jugendlichen als auch die sie als Führer

begleitenden älteren Personen mit der im Tarif (§12 C VII, Nr. 13) festgesetzten Beschränkung berechtigt. Die Fahrpreisermäßigung wird sowohl zu Wanderfahrten wie auch zur Beteiligung an sonstigen Veranstaltungen der Vereine, insbesondere auch an sportlichen Veranstaltungen, gewährt.

2. Die zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung notwendige behördliche Anerkennung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen.

3. Für die behördliche Anerkennung gemäß der Nr. 2 kommen die Jugendorganisationen, Jugendabteilungen und die jugendliche umfassenden Vereine der folgenden Reichsorganisation in Betracht:

Deutscher Reichsausschuß für Leibesübungen,

Deutsche Turnerschaft,

Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände,

Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege.

Den diesen Reichsorganisationen angeschlossenen Vereinigungen soll die Fahrpreisermäßigung gewährt werden, wenn sich nicht im Einzelfall Tatsachen ergeben, die den jugendpflegerischen Charakter der Vereinigung in Frage stellen.

Ausnahmsweise kann auch Vereinigungen für Jugendpflege, deren Organisation sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung gewährt werden, falls die unter 2 genannten Stellen ihnen jugendpflegerischen Charakter zusprechen.

4. Die behördliche Anerkennung gemäß Nr. 2 kann in denjenigen Ländern, in denen eine staatlich geförderte Jugendpflegeorganisation besteht, den dieser Organisation angeschlossenen Vereinigungen durch die unter 2 genannten Stellen unter der Voraussetzung der Nr. 3 ohne besonderen Antrag gewährt werden.

5. Wo das Verfahren gemäß Nr. 4 keine Anwendung findet, sind die Anträge auf Anerkennung seitens der Jugendpflegevereine an die unter 2 genannten Stellen zu richten.

Das Nähere regeln Bestimmungen der Länder.

In den Anträgen ist

a) der Name, Sitz und Zweck des Vereins,

b) der Name und die Wohnung des Vorsitzenden und gegebenenfalls die Geschäftsstelle genau anzugeben.

Ferner sind die Satzungen des Vereins und gegebenenfalls ein Ausweis über die Zugehörigkeit zu einem der unter 3 genannten Verbände beizufügen.

Die auf Grund der Prüfung des Antrags auszusprechende Anerkennung wird dem Verein schriftlich mitgeteilt und dient ihm

als Ausweis gegenüber der Eisenbahnverwaltung bei der Inanspruchnahme der Ermäßigung.

Von den auf diese Weise anerkannten Vereinen wird eine Liste angelegt, die in einer zweiten Ausfertigung der Eisenbahnverwaltungsstelle zugeht, in deren Bezirk die Vereine ihren Sitz haben. Von allen Aenderungen und Ergänzungen dieser Liste ist der Eisenbahnverwaltung Kenntnis zu geben.

Die Abgabe der Vordrucke für die Anträge erfolgt durch die Eisenbahnverwaltung nur auf schriftlichen, mit dem Vereinsstempel zu versehenen Antrag des Vereinsvorsitzenden.

Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung wird, unbeschadet der strafrechtlichen Folgen, mit Entziehung der Berechtigung, bzw. der behördlichen Anerkennung, geahndet.

6. Der Erlaß tritt am 1. Mai 1926 in Kraft.

*

Nachsatz: Zur Erläuterung der Nr. 3 des Erlasses wird vom Herrn Reichsminister nochmals besonders darauf hingewiesen, daß die einheitliche Behandlung der Reichsorganisationen für das ganze Gebiet des Reichs als eine unbedingte Notwendigkeit anerkannt worden ist, wenn dauernde Reklamationen und Schwierigkeiten, auch politischer Natur, vermieden werden sollen. Um jedes Mißverständnis zu verhüten, sei daher nochmals betont, daß die unter Nr. 3 des Erlasses genannten Organisationen mit den ihnen angeschlossenen Verbänden ausschließlich für die Ermäßigung in Betracht gezogen werden sollen (vorbehaltlich der im Absatz 2 enthaltenen Bedingungen). Es können als Vereinigungen und Ortsgruppen anderer Reichsverbände die Fahrpreisermäßigung nicht bekommen, vielmehr besteht nach Nr. 3 nur für solche außerhalb der genannten Reichsorganisationen stehenden Vereinigungen die Möglichkeit der Anerkennung, die sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

5. Rundschreiben an die Verbände und Landeskartelle betr. Neuregelung der Fahrpreisermäßigung.

Die Zentralkommission für Arbeitersport und Körperkultur macht dazu in einem Rundschreiben an die Verbände folgendes bekannt:

Die Personenzahl bleibt weiterhin auf mindestens 10 Fahrtteilnehmern bestehen, die Zahl der Führer ist ebenfalls geblieben, auf je 10 Teilnehmer ein Führer.

Die Anerkennung als Jugendpflegeverein erfolgt künftig durch die einzelnen Länder, die Gesuche sind an folgende Stellen zu richten:

In Berlin an den Oberpräsidenten in Berlin Charlottenburg, in den übrigen preußischen Provinzen an die Regierungspräsidenten,

in Bayern an die Regierungen, Kammern des Innern,
in Sachsen an das Landeswohlfahrts- und Jugendamt
Dresden,
in Württemberg an den Württg. Landesauschuß für
Jugendpflege in Stuttgart,
in Baden an das badische Ministerium des Kultus und Unter-
richts in Karlsruhe,
in Thüringen an das thüringische Ministerium für Inneres
und Wirtschaft, Abteilung Inneres, Weimar,
in Hessen an das Ministerium des Innern, Darmstadt,
in Hamburg an das Landesjugendamt in Hamburg,
in Mecklenburg-Schwerin an das Landeswohlfahrts-
amt (Landesjugendamt), Schwerin,
in Braunschweig an das Landesjugendamt in Braun-
schweig,
in Oldenburg für den Landesteil Oldenburg an das Landes-
amt für Leibesübungen (Ministerium der sozialen Fürsorge); für
die Landesteile Eutin und Birkenfeld an die Regierungen,
in Anhalt an die anhaltische Regierung, Abteilung des Innen-
ren, Dessau,
in Bremen an das Amt für Leibesübungen, Bremen, Georg-
straße 5,
in Lippe-Deilmold an die Regierung — Fürsorgeabtei-
lung —, Detmold,
in Lübeck an das Landesjugendamt in Lübeck,
in Mecklenburg-Strelitz an das mecklenburg-strehl.
Ministerium des Innern, Neustrelitz.
in Waldeck an den Landesdirektor in Arolsen,
in Schaumburg-Lippe an das Landeswohlfahrts- und
Jugendamt in Bückeburg.

IV. Abschnitt.

Preußische Jugendpflegeerlasse.

Vorkriegszeit.

1. Allgemeiner Erlaß vom 18. Januar 1911.
(U. III. B. 6088.)

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Veränderung der Er-
werbsverhältnisse mit ihren nachteiligen Einflüssen auf das Leben
in Familie und Gesellschaft hat einen großen Teil unserer heran-
wachsenden Jugend in eine Lage gebracht, die ihr leibliches und
noch mehr ihr sittliches Gedeihen aufs schwerste gefährdet.

Immer ernster wird daher die allgemeine Durchführung von Maß-
nahmen gefordert, welche dem heranwachsenden Geschlecht ein
fröhliches Heranreifen zu körperlicher und sittlicher Kraft er-
möglichchen. Diese Forderung wird besonders dringend gerade auch
von solchen erhoben, welche selbst seit geraumer Zeit sich um
die Pflege der Jugend verdient gemacht und eigene Erfahrungen
auf diesem Gebiete gesammelt haben.

Auch die Staatsregierung betrachtet die Jugendpflege wegen
ihrer hohen Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes als eine der
wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und hat deren Förderung
dem mir unterstellten Ministerium übertragen.

Um über den Geist, in dem ich die Sache behandelt zu sehen
und ihr zu dienen wünsche, von vornherein keinen Zweifel auf-
kommen zu lassen, bemerke ich, daß die Jugendpflege die Anwen-
dung irgendeiner bürokratischen Schablone nicht verträgt.
Tunlichst freie Entfaltung aller geeigneten Kräfte innerhalb des
durch das Ziel gegebenen Rahmens und unter Fühlungnahme mit
den dasselbe Ziel Erstrebenden ist unentbehrlich. Wenn irgendwo,
so hängt hier der Erfolg der Arbeit von der selbstlosen Hingebung
der Personen ab, die sie treiben, sowohl bei dem unmittelbaren
Dienste an der Jugend selbst, wie bei den besonders wichtigen
Bemühungen, der Jugendsache Freunde zu werben.

Die Stadtverwaltungen und Schuldeputationen finden hier ein
weites Feld aussichtsvoller Tätigkeit, und ich stelle gern fest, daß
der Anbau desselben bereits vielerorts — teilweise in muster-
gültiger Weise — in Angriff genommen worden ist. Auf dem
Lande und für kleinere Städte erscheint es als der sicherste Weg
zu befriedigenden Ergebnissen, wenn die Kreisverwaltungen die
Sache zum Gegenstande ihrer besonderen Fürsorge machen, wie
es bereits mehrfach in vorbildlicher Weise erfolgt ist.

Das Werk der Jugendpflege bedarf aber vor anderen des Wohl-
wollens und der opferwilligen Mithilfe aller Vaterlandsfreunde in
allen Ständen und Berufsklassen. Es ist daher dringend er-
wünscht, daß die warmherzige Liebe und opferwillige Begeiste-
rung, die ihr von Einzelpersonen und freien Vereinigungen, wie
den zahlreichen kirchlichen Vereinen, den großen Turn-, Spiel-
und Sportvereinigungen, Vereinen für Volkswohlfahrt u. a., bisher
schon zugewandt worden ist, ihr nicht bloß erhalten bleibe, son-
dern an Umfang und Stärke zunehme.

Das Staatsministerium legt Wert darauf, daß alle staatlichen
Behörden, soweit sie dazu geeignete Räumlichkeiten, Mittel und
Kräfte besitzen, diese nach aller Möglichkeit für die Förderung
der Sache dienstbar machen. Nicht minder rechne ich auf die
wertvolle Hilfe der Geistlichen aller Bekenntnisse.

Schließlich darf ich mich der Mitwirkung der mir nachgeordne-
ten Behörden, Beamten und Lehrer bei der erzieherischen Jugend-
pflege auch außerhalb der Schulzeit versichert halten. Ich weiß,
daß ich die Beteiligten damit vor eine Aufgabe stelle, deren

Schwierigkeit schon deshalb nicht gering ist, weil ihre Lösung nicht schulmäßig erfolgen darf und die Möglichkeit eines Zwanges fehlt. Ich weiß aber auch, wie bisher schon sehr viele Lehrer und Lehrerinnen bei den Bestrebungen für allgemeine Jugendwohlfahrt in vorderster Reihe gestanden haben, wie ferner die Regierungen bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig sind und besonders in den letzten Jahren teilweise umfassende Vorbereitungen für eine Ausdehnung ihrer Fürsorge getroffen haben. Ich vertraue daher, daß die Schulverwaltung mit allen ihren Organen sowie die Lehrerschaft an Volks-, Mittel- und höheren Schulen diesem Werke ihre Mitarbeit mit derjenigen Hingebung und Einmütigkeit zuwenden werden, ohne welche gerade hier ein dauernder Erfolg nicht zu erreichen ist.

Damit diese mannigfaltigen Kräfte sich nicht gegenseitig hemmen, sondern planmäßig auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten, ist, wo es nicht bereits geschehen ist, tunlichst bald innerhalb jedes Regierungsbezirks auf die Bildung geeigneter Organisationen hinzuwirken. Diese werden sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken nicht übereinstimmend gestalten lassen. Was z. B. für Oppeln mit seiner dichtgedrängten, vorwiegend in der Industrie beschäftigten und mit fremdsprachigen Bestandteilen durchsetzten Bevölkerung geeignet ist, kann nicht ohne weiteres auf jeden anderen Bezirk übertragen werden, zumal da es von besonderer Wichtigkeit ist, auch die bereits vorhandenen organisatorischen Ansätze zu berücksichtigen und zu pflegen.

Die Grundlage und die erste Vorbedingung für den gedeihlichen Fortgang des Werkes bildet die sorgsame Tätigkeit der örtlichen Organe mit ihrer unmittelbaren Arbeit von Person zu Person. Es empfiehlt sich, sie in „Stadt- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege“ zusammenzufassen. Ich bemerke dabei, daß der Ausdruck Jugendfürsorge besser zu vermeiden ist, da unter dieser im Volke vielfach irrtümlich nur Zwangserziehung verstanden wird. Den örtlichen Organisationen und — insoweit es angezeigt erscheint — auch den Schulvorständen und Schuldeputationen liegt die erste Sorge für die erforderlichen Mittel, Plätze und Räumlichkeiten sowie deren Ausstattung ob. Vor allem haben sie die Männer und Frauen ausfindig zu machen und zu gewinnen, welche fähig und bereit sind, der eigentlichen Hauptarbeit, dem persönlichen Dienst an der Jugend, sich zu widmen. Die richtige Wahl ist hier für den Erfolg entscheidend. Bei dem Vorhandensein von mehreren der Jugendpflege dienenden Vereinigungen an einem Orte haben sie diese tunlichst zusammenzufassen, Reibungen vorzubeugen, ihr Zusammenwirken bei Vorträgen, festlichen Veranstaltungen u. dgl. zu erstreben.

Um die Leistungsfähigkeit der in ländlichen Orten und nicht kreisfreien Städten einzurichtenden Organisationen zu erhöhen, können „Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege“ geschaffen werden,

welchen einflußreiche oder besonders erfahrene und tatkräftige Privatleute, Gewerbetreibende, Landwirte, Geistliche, Lehrer, Turnlehrer, Kreisärzte, Richter, Offiziere usw. als Mitglieder angehören, und in denen es besonders Sache der Landräte und Kreisschulinspektoren sein wird, die Sammlung der geeigneten Kräfte, die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Bereitstellung der nötigen Einrichtungen zu fördern.

Wenn auf diese Weise in Kleinarbeit der örtlichen Instanzen in Anknüpfung an vorhandene Organisationen das Interesse weiterer Kreise wachgerufen ist, wie dies schon vielfach geschehen ist, so empfiehlt es sich, für den Bezirk eine einheitliche Stelle zu schaffen, welche als „Bezirksausschuß für Jugendpflege“ unter Vermeidung jedes Anscheins bürokratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirks zusammenfaßt. Sie vereinigt in sich unter der Leitung des Regierungspräsidenten die in den einzelnen Zweigen der Jugendpflege hervorragend erfahrenen oder für ihre Verbreitung besonders einflußreichen Persönlichkeiten. Außer den Gewerbe-, Medizinal-, Schul- und Gewerbebeschulräten sowie andern geeigneten Beamten wird es sich empfehlen, nach Möglichkeit Vertreter aller Berufsklassen und Stände, insonderheit auch der ausschließlich oder teilweise der Jugendpflege dienenden Vereine heranzuziehen. Es wird ohne Bedenken bis zu einer Zahl von etwa 20 Mitgliedern gegangen werden können.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bezirkspflegeausschusses wird es gehören, die erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen, in allen Kreisen und Ständen der Bevölkerung Verständnis und werktätige Teilnahme zu wecken für die Jugendpflege als eine nationale Aufgabe ersten Ranges und als unabwiesbare Pflicht vornehmlich auch der oberen Schichten der Gesellschaft, die örtlichen Organisationen durch besonders erfahrene Personen, Turn- und Spielpfleger (nicht Inspektoren!), Büchereikundige u. a., mit Rat und Tat zu unterstützen, die hier und da bei der Einzelarbeit gewonnenen Erfahrungen auch für andere Stellen nutzbar zu machen, zur persönlichen Arbeit an der Jugend geeignete und bereite Männer und Frauen nötigenfalls durch Kurse usw. für ihre Aufgabe noch besonders auszubilden.

Innerhalb der Stadt- (Orts-), Kreis- und Bezirksausschüsse können besondere Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

Es besteht, wie ich zusammenfassend bemerke, nicht die Absicht, staatliche Einrichtungen mit Besuchszwang für die schulentlassene Jugend zu schaffen. Es handelt sich vielmehr darum, die bestehenden Veranstaltungen Dritter und Vereinigungen aller Art, welche sich bisher schon mit Erfolg der Pflege der schulentlassenen Jugend annehmen, tunlichst zu fördern, nach Bedarf die Bildung neuer Einrichtungen anzuregen, alle an der Jugendpflege Beteiligten, namentlich auch die auf diesem Gebiete tätigen

Vereinigungen — bei voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenzuschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit zu ermöglichen.

Über Ziel, Umfang und Mittel der Jugendpflege ist das Erforderliche in den folgenden „Grundsätzen und Ratschlägen“ enthalten, welche in einer hier abgehaltenen Zusammenkunft in der Jugendpflege erfahrener Männer beraten worden sind. An dieser Stelle will ich noch wiederholt auf die Notwendigkeit hinweisen, daß die bereits vorhandenen gesunden Ansätze der Jugendpflege erhalten und sorgsam weiter entwickelt werden. Als Neuschöpfungen, wo solche nötig werden, sind neben anderen bewährten Formen auch Jugendvereine in Anlehnung an Schulen ins Auge zu fassen, wie sie an verschiedenen Orten bereits mit gutem Erfolge erprobt sind.

Da es darauf ankommt, eine Zersplitterung der Staatsmittel zu vermeiden, ist das Nebeneinanderbestehen mehrerer, gleichen Zwecken dienenden Einrichtungen für einen und denselben örtlichen Bezirk, soweit sie nicht nach den Verhältnissen des Ortes notwendig sind, nicht zu fördern; jedenfalls ist die Gewährung staatlicher Beihilfen auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Überall ist darauf Bedacht zu nehmen, auch die von anderen Verwaltungen geschaffenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpflege nach Möglichkeit nutzbar zu machen. In Betracht kommen dabei namentlich die staatlichen Betriebs- (Berg-, Eisenbahn-) Verwaltungen sowie Einrichtungen, welche in Verbindung mit den Fortbildungsschulen bereits vorhanden sind. Andererseits haben die für die allgemeine Jugendpflege getroffenen Veransaltungen auch den Zwecken der anderen Verwaltungen zu dienen.

Um hier überall den wünschenswerten Zusammenhang herzustellen, werden die Herren Regierungspräsidenten nicht nur mit den bezeichneten Verwaltungen Fühlung nehmen und dauernd zu halten, sondern neben der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten hat, namentlich auch die Gewerbeschul- und Gewerbeaufsichtsbeamten an den zu treffenden Maßnahmen zu beteiligen haben.

Die Staatsregierung hat für den vorliegenden Zweck einen besonderen Fonds zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen Jugend sowie zur Ausbildung und Anleitung von für die Jugendpflege geeigneten Personen bei Kap. 121 Tit. 49 in den Etat meines Ministeriums*) ein-

*) Vom Rechnungsjahr 1920 ab Kap. 131 Tit. 1 (Ministerium für Volkswohlfahrt).

gestellt. Vorbehaltlich seiner Bewilligung durch den Landtag wird daraus ein Betrag für den dortigen Bezirk überwiesen werden.

Handelt es sich um die Gewährung staatlicher Mittel für die Einrichtung besonderer Näh- oder Haushaltungskurse, so sind die Anträge an die Herren Minister für Handel und Gewerbe oder für die Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Euer pp. ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst bald in die Wege zu leiten und mir über das Geschehene demnächst zu berichten. Das Provinzialschulkollegium der dortigen Provinz ist wegen Anweisung der ihm unterstellten Anstalten und Lehrpersonen zu möglichst weitgehender Unterstützung der Jugendpflege mit Nachricht versehen worden.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Trott zu Solz.

1a. Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege.

(Anlage zum Erlaß vom 18. Januar 1911.)

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

2. Zur Mitwirkung bei der Jugendpflege sind alle berufen, welche ein Herz für die Jugend haben und deren Erziehung im vaterländischen Geiste zu fördern bereit und in der Lage sind.

3. Die erforderlichen Mittel werden von Freunden und Gönnern der Jugend, von den Gemeinden, Kreisen usw. und ergänzungsweise vom Staate gewährt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Sache für die Zukunft unseres Volkes ist zu erwarten, daß die Zahl hochherziger Stiftungen für diesen Zweck mehr und mehr wächst.

Die Arbeit an der Jugendpflege ist in der Regel ehrenamtlich.

4. Die Pflege der schulentlassenen Jugend umfaßt das Alter vom 14. bis etwa zum 20. Lebensjahre. Dabei werden die jüngeren drei Jahrgänge von den drei älteren, wo es notwendig und möglich ist, getrennt; doch ist dann die Mitarbeit von geeigneten Mitgliedern der älteren Abteilung in der jüngeren anzustreben.

5. Die Besonderheit der Pflege für die schulentlassene Jugend wird einerseits durch das zu erreichende Ziel, andererseits durch sorgsame Berücksichtigung der Eigenart, der Bedürfnisse und der jeweiligen besonderen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend bestimmt. Von wesentlichem Einfluß auf die Wahl der Mittel ist der Umstand, daß Zwang für die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist.

6. Junge Leute, die Tag für Tag in anstrengender Arbeit stehen, haben für ihre Freizeit das naturgemäße Verlangen nach Unterhaltung und Freude. Der der heranwachsenden Jugend ohnehin eigentümliche Freiheitsdrang läßt den Wunsch nach Selbstbestimmung in der Freizeit besonders stark hervortreten. Vielfach zeigt sich als Rückwirkung des Zwanges, den ihnen die Berufsarbeit tagsüber auferlegt hat, am Feierabend die Neigung, sich in ungebundener Weise zu ergehen. Die Art der Arbeit, bei der viele oft nur ein ganz kurzes Stück des Weges vom Rohmaterial zum fertigen Erzeugnis überschauen, erschwert häufig das Aufkommen der rechten Freudigkeit an der Arbeit. Dadurch trägt sie neben anderen Umständen, insonderheit der häufig vorhandenen Abgeschlossenheit von der freien Natur, nicht selten dazu bei, daß das Gemüt der jungen Leute verarmt.

Zur Befriedigung des bei der großen Mehrzahl vorhandenen Hungers nach geistiger Anregung fehlt es oft an gesunder Nahrung, zur Pflege besonderer Neigungen und Anlagen meist an Ort und Gelegenheit. Wahlos greift der gar nicht oder schlecht beratene Jugendliche nach jedem Lesestoffe und erleidet an Geist und Herz durch schlechte Lektüre oft schweren Schaden.

Die Entwicklung anderer wird nachteilig beeinflußt durch den Mangel eines auch nur einigermaßen freundlichen Heims, die Gefahren des Straßenlebens, durch Langeweile, durch Verführung des Alkohols, durch Entbehrung zweckmäßiger Leibesübungen in freier Luft usw.

7. Demnach kommen als Mittel der Jugendpflege in Frage und haben sich als solche zumeist schon gut bewährt.

Bereitstellung von Räumen zur Errichtung von Jugendheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und anderen Erholungsangelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien. Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutzung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen und dergl., unter sachverständiger Führung. Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Örtlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht und dgl.

Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, als Räume zu Vorträgen, Volksunterhaltungsabenden, Aufführungen und dgl. benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Verbreitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszeit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Rodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

8. Die Aufzählung der vorstehend genannten Mittel und als wünschenswert bezeichneten Einrichtungen soll nicht bedeuten, daß dies alles erst beschafft oder bereitgestellt werden müsse, ehe mit der Pflege der schulentlassenen Jugend begonnen werden könne. Wo Leiter oder Leiterinnen mit einigem Geschick und mit Liebe zur Sache und zur Jugend vorhanden sind und von einem tatkräftigen und umsichtigen Ortsausschuß unterstützt werden, wird in der Regel sofort mit irgend einem Zweige der Jugendpflege begonnen werden können. Es erhöht für die beteiligte Jugend den Reiz der Sache und ist von großem erzieherischen Werte, wenn sie selbst nach Möglichkeit zu dem Ausbau der Einrichtungen beitragen und an ihrer Verwaltung selbständig mitwirken kann.

9. Die Ausführung der Jugendpflege darf nicht in einer Weise erfolgen, daß sie lediglich oder doch in der Hauptsache auf bloße Vergnügung der Jugend hinauskommt. Zwar ist auch damit schon viel gewonnen, wenn die Jugend an edleren Freuden Geschmack gewinnt. Zugleich aber ist überall mit Sorgfalt, wenn auch ohne nach außen irgendwelches Aufheben davon zu machen, die Pflege so zu gestalten, daß der Jugend bei aller Rücksicht auf ihr berechtigtes Verlangen nach Freude ein dauernder Gewinn für Leib und Seele zuteil wird.

10. Wie dies beispielsweise beim Betrieb von Leibesübungen zu geschehen hat, darüber werden in der Anleitung für das Knabenturnen zahlreiche Winke gegeben, die auch für die schulentlassene Jugend Beachtung verdienen. Bezüglich der Wanderungen heißt es z. B.:

„Diese sollen vor allem zum bewußten Sehen erziehen, einen frischen, fröhlichen Sinn wecken, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleihen.

Daneben ist z. B. auf der Rast zum Fernsehen, zum Schätzen von Entfernungen und der auf die Wanderung verwendeten Zeit, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letzteren anzuleiten.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn-, Wander- und Volksliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teilnehmer.“

An derselben Stelle sind zugleich größere Bewegungsspiele angegeben und beschrieben, die auf Wanderungen in Betracht kom-

men können. — Wichtig ist es, wie im Schulleben, so besonders auch hier, daß die Ausführung von Wandertourfahrten einfach und billig geschieht. —

Im übrigen empfiehlt es sich dringend, die Fortbildungskurse fortzusetzen, durch welche bisher schon Tausende von Personen, darunter auch nicht dem Lehrerstande angehörige, mit dem Ziele ausgebildet worden sind, daß sie gesunde Leibesübungen anregend und in einer die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit entwickelnden Weise zu leiten und sie zugleich zu einer wirksamen Schule des Willens und Charakters sowie vaterländischer Gesinnung zu machen verstehen.

11. Vor eine schwierige, aber auch dankbare pädagogische Aufgabe werden Lehrer, Ärzte, Geistliche, Richter und Anwälte, Landwirte, Gewerbetreibende, Ingenieure sowie überhaupt alle diejenigen gestellt, welche an der Jugendpflege durch Halten von Vorträgen, durch Leitung von freien Aussprachen und dergleichen mitarbeiten wollen.

Es kommt darauf an, die Stoffe so auszuwählen, daß sie den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, sie anziehen und zugleich geistig und sittlich fördern.

In Frage kommen bürgerkundliche Stoffe, ferner solche aus der Natur-, der Erd- und Menschenkunde, der Geschichte usw. Namentlich sind auch solche vorzuführen, welche geeignet sind, der Jugend den Sinn ihrer eigenen Arbeit und die Bedeutung und Notwendigkeit der mannigfachen Berufe für das große Ganze zu erschließen.

12. Zu einer aufbauenden Einwirkung auf die schulentlassene Jugend bedarf es neben der zielbewußten Gewöhnung und Übung vor allem auch der Erweckung eines selbsttätigen Interesses der Jugend für die Zwecke der zu ihren Gunsten getroffenen Veranstaltungen, bedarf es mannigfacher Gelegenheit zu eigner, tunlichst selbständiger Betätigung innerhalb und zum Besten der Jugendvereinigung.

13. Demgemäß empfiehlt es sich, der Jugend möglichst weitgehenden Anteil an der Leitung der Vereine zu geben und ihr allerlei Ämter im Vereinsleben zu übertragen.

14. Zum Selbstanfertigen von Spielgeräten und andern Gebrauchsgegenständen für die Zwecke der Vereinigung ist anzuleiten und durch Anerkennung des Geleisteten weitere Anregung zu geben.

15. Das Interesse an der Vereinigung wird erhöht, wenn ihre Mitglieder einen wenn auch noch so geringen Beitrag zu zahlen haben.

16. Nach den örtlichen Verhältnissen richtet es sich, ob und wie weit die Veranstaltungen zur Jugendpflege an schon bestehende Vereine anzugliedern, oder ob neue Vereinigungen zu schaffen sind. Jedenfalls ist eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden.

17. Wo die Einrichtung neuer Jugendvereinigungen erforderlich erscheint, kommen neben andern bewährten Formen auch Vereine

in Frage, welche sich in Anlehnung an Fortbildungsschulen oder Volks- und Mittelschulen bilden.

Die erforderlichen Räume werden gegebenen Falles im Schulgebäude für die nötige Zeit zur Verfügung gestellt, namentlich auch Spielplatz, Turnhalle, Badeanstalt usw.

Die Leitung erfolgt nach den zu 12 bis 15 aufgezählten Grundsätzen. Innerhalb des Vereins (Klubs) wird die Bildung kleinerer Gruppen zur Pflege besonderer Neigungen, z. B. zur Pflege der Musik, der Kurzschrift, der Lektüre usw. gern gestattet.

Zur Unterhaltung dienen u. a. Tischspiele; auch Gelegenheit zum Schreiben ist zu geben. Eine gute Jugendbücherei versorgt die Mitglieder mit Lesestoff.

18. Es wird anzustreben sein, namentlich für Sonnabend abend sowie Sonntag nachmittag und abend die jungen Leute zu geeigneten Veranstaltungen heranzuziehen.

19. Um das Interesse der Eltern, Lehrherren und weiterer Kreise für die Jugendpflege wach zu halten, empfiehlt sich die Abhaltung von Familienabenden, an denen sich die Jugend durch Darbietungen beteiligt, Veranstaltung von Turn- und Spielvorführungen und dergleichen mehr.

20. Die vorstehende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Formen im einzelnen anzuwenden sein werden, hängt von den jedesmal gegebenen besonderen Umständen und von den vorhandenen Mitteln ab. Die Erfahrung wird ergeben, welche Formen besonders erfolgreich und welche weniger wirksam sind. Aber überall wird es sich bestätigen, daß das Geheimnis des Erfolges in den an der Lösung der Aufgabe arbeitenden Persönlichkeiten liegt, in ihrer umsichtigen und opferwilligen Tätigkeit, in ihrer Geduld und Treue, in ihrer Liebe zur Jugend und zum Vaterlande.

*

2. (Nicht wörtlich abgedruckt, da nur Ergänzung von Nr. 1.)

3. Grundsätze über die Verwendung der Mittel des staatlichen Jugendpflegefonds vom 22. April 1913. (U. III. B. 7052.)

1. Von einer — mehr oder minder schematischen — Unterverteilung der überwiesenen Mittel an die Landräte, Kreisausschüsse usw. ist abzusehen.

Die Bewilligung von Beihilfen erfolgt vielmehr durch die Regierungspräsidenten, und zwar in der Regel nach Anhörung der zuständigen Jugendpflegeausschüsse.

2. Für die Entscheidung darüber, ob und wieweit Privatvereinigungen usw. bei ihren Jugendpflegebestrebungen zu unterstützen sind, kommt

weder die Religion (Konfession) noch die politische Stellung ihrer Mitglieder in Betracht.

Selbstverständliche Voraussetzung ist aber, daß diese Vereinigungen auf staatserhaltendem Boden stehen und sich den nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U. III. B. 6088 — gebildeten oder noch zu bildenden Organisationen; namentlich den örtlichen, anfügen sowie an der Förderung des Zweckes derselben wirklich mitarbeiten.

3. Unter Beachtung von Nr. 3 der „Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege“ ist auch weiterhin daran festzuhalten, daß der Staat nur unterstützend und ergänzend mit seinen Beihilfen eintreten kann. Es wird erwartet, daß die als eigentliche Träger der Jugendpflege in Frage kommenden Dritten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit dazu beisteuern.

4. Bei jeder Bewilligung ist im Auge zu behalten, daß mit Hilfe der staatlichen Mittel die Gebefreudigkeit von Privaten, Vereinen, Gemeinden usw. verstärkt und eine tunlichst weitgehende Ausdehnung und Vertiefung der Jugendpflegebestrebungen erreicht wird. Nur wo solche Steigerung der Leistungen nach Umfang und Tiefe zu erwarten ist, rechtfertigt sich die Gewährung von Staatsbeihilfen.

Diese sollen beispielsweise dazu dienen, einem Verein lediglich die bequeme oder kostenlose Ergänzung seiner Ausstattung zu ermöglichen, oder überhaupt die Lasten von ihren bisherigen Trägern auf den Staat zu übernehmen.

5. Mit Nachdruck ist da einzusetzen, wo die Jugend besonders gefährdet und die Hilfe am nötigsten ist. Zu erwägen ist auch, ob nicht hier und da, wo die erforderlichen Vorbedingungen vorhanden sind, die Schaffung vorbildlicher, für andre Orte mit ähnlichen Verhältnissen nachahmungswerter Mustereinrichtungen gefördert werden kann.

6. Um die Gemeinden, Kreise, Vereine usw. zu eigener Tätigkeit auf dem in Frage kommenden Gebiete anzuregen, sind nach den gemachten Erfahrungen nicht immer größere Beträge nötig. Oftmals wird hierfür eine Summe von 20 bis 100 Mark genügen.

7. Es ist unzulässig, für Zwecke, die mit der Jugendpflege gar nicht oder nur ganz lose zusammenhängen, eine staatliche Zuwendung zu machen.

Handelt es sich um Schaffung von Einrichtungen, die nicht nur der Jugendpflege, sondern auch andern Zwecken dienen sollen, so ist dies bei Bemessung der aus Kap. 121 Tit. 49* zu bewilligenden Beihilfe zu berücksichtigen. Die Unterstützung aus diesem Fonds kann nur die Aufbringung desjenigen Kostenanteils erleichtern helfen, der bei Abwägung der verschiedenen Benutzungszwecke der betreffenden Anlage auf die Jugendpflege entfällt.

8. Zur Verhütung einer Zersplitterung der Staatsmittel sind die entsprechenden Bestimmungen des Runderlasses vom 18. Januar

* Vom Rechnungsjahr 1920 ab Kap. 131 Tit. 1 (Ministerium für Volkswohlfahrt).

1911 (vgl. Seite 10 Abs. 1 und 2) und Nr. 16 der „Grundsätze und Ratschläge“ sorgfältig zu beachten.

Mit diesen Vorschriften sind z. B. Staatsunterstützungen zur Beschaffung von Einzelbüchereien für Jugendvereine gleicher Richtung an einem und demselben Orte ebensowenig vereinbar, wie solche zur Beschaffung besonderer Spielplätze oder besonderer Spiel- und Turngeräte usw. für Jugendvereine, denen die Mitbenutzung schon vorhandener Plätze und Geräte möglich ist. Der Zersplitterung im Büchereiwesen wird geeignetenfalls durch Errichtung einer Jugendbücherei im Anschluß an die Volksbücherei des Orts, auch durch Verwertung von Wanderbüchereien vorgebeugt werden können.

9. Bei Unterstützung von Vereinigungen ist zu beachten, daß Beihilfen nur an Vereine des betreffenden Regierungsbezirks zu gewähren sind. Handelt es sich um Einrichtungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, insbesondere um Zentralstellen von Verbänden gleichartiger Vereine, so ist an den Minister zu berichten.

10. Für die Veranstaltung größerer Wanderfahrten und Festlichkeiten ist von der Bewilligung staatlicher Mittel in der Regel abzusehen.

11. Aus den Anteilen der Regierungspräsidenten an dem Jugendpflegefonds sind Beihilfen weder zu Vergütungen für nebenamtliche noch zu Gehältern für hauptamtlich angestellte Jugendpfleger und -pflegerinnen zu gewähren (vergl. Nr. 3 Abs. 2 der „Grundsätze und Ratschläge“). Sollte eine derartige Zuwendung aus besonderen Gründen für unumgänglich erachtet werden, so ist unter eingehender Darlegung der Verhältnisse an den Minister zu berichten.

12. Personen, die zu einem an der Landesturnanstalt im Interesse der Jugendpflege stattfindenden Lehrgang einberufen werden, erhalten dazu aus dem Zentralfonds eine Beihilfe. Es ist daher unzulässig, ihnen noch eine weitere staatliche Beihilfe zu gewähren.

13. Damit nicht die Staatsmittel für bestimmte Einzelzwecke ein für allemal festgelegt werden, empfiehlt es sich, in der Regel nur einmalige Beihilfen zu gewähren.

Beihilfen für Bauten im Interesse der Jugendpflege werden vielfach nicht sofort flüssig zu machen, sondern zunächst nur in Aussicht zu stellen und erst bei wirklicher Inangriffnahme des Baues zu zahlen sein.

14. Vor Bewilligung von Beihilfen zu Einrichtungen im Interesse der Jugendpflege ist ihre dauernde sowie möglichst umfassende und vielseitige Benutzung für diesen Zweck in geeignet erscheinender Weise sicherzustellen.

Es empfiehlt sich, die Staatsbeihilfe in solchen Fällen, soweit möglich, nicht Privatpersonen, sondern Körperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter zu gewähren.

Nach dem Kriege.

4. Allgemeiner Erlaß vom 17. Dezember 1918. (U. III. B. 7165.)

So furchtbar die Lage ist, in die unser Volk durch den unglücklichen Ausgang des Krieges geraten ist, so zwecklos und eines großen Volkes unwürdig wäre es, verzweifelnd sich müßiger Trauer hinzugeben. Es gilt vielmehr, ungebeugten Mutes alsbald die Arbeit wieder aufzunehmen, um für eine glücklichere Zukunft Deutschlands den Grund zu legen. Hierbei mitzuwirken, ist auch die Jugendpflege berufen, da eine starke, an Leib und Seele gesunde, schaffensfreudig Jugend die erste Voraussetzung für einen neuen Aufstieg bildet. Die Jugendpflege hat eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der Gegenwart darin zu erblicken, daß sie nach Möglichkeit zur Wiederherstellung der inneren Einheit unsres Volkes beizutragen und zu diesem Zwecke einen einmütigen, brüderlichen Geist unter der heranwachsenden Jugend zu fördern sucht. Es ist daher dringend geboten, alle Jugendvereinigungen — auch die freireligiösen und sozialdemokratischen —, denen es um ernstgemeinte erzieherische Beeinflussung ihrer Mitglieder auf körperlichem, geistigem und sittlichem Gebiete zu tun ist, einerlei ob sie von Erwachsenen gegründet sind und geleitet werden oder aus der Jugend selbst hervorgegangen sind, in der bestehenden Organisation der Jugendpflege zu sammeln, die sie — bei voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen, Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit ermöglichen will.

Durch die Zugehörigkeit zu dieser Organisation wird die Eigenart der einzelnen Jugendvereinigungen nicht angetastet. Es versteht sich von selbst, daß die verschiedenen Richtungen, die sich in den Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen zusammenfinden, in diesen neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte haben.

Die bezeichneten Jugendpflegeausschüsse und die Jugendpfleger aller Richtungen, namentlich auch die Kreis- und Bezirksjugendpfleger, werden sich ein besonderes Verdienst um unser Vaterland dadurch erwerben, daß sie durch persönliche Aufklärung das zwischen den einzelnen Richtungen etwa noch vorhandene Mißtrauen beseitigen, Gegensätze ausgleichen und ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Jugend herbeiführen.

Das Bestreben der Jugendvereinigungen, die durch den Krieg erlittenen Schädigungen des Vereinslebens zu beheben, ist überall nach Möglichkeit auch durch Gewährung von Beihilfen wirksam zu unterstützen.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
H a e n i s c h.

5. Allgemeiner Erlaß vom 22. Dezember 1919. (III. c. 100.)

Seit dem 1. November dieses Jahres sind die Angelegenheiten, betreffend Pflege der schulentlassenen Jugend, vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf das mir unterstellte Ministerium für Volkswohlfahrt übergegangen.

Ich begrüße herzlichst die Tausende ideal gesinnter deutscher Männer und Frauen in Stadt und Land aus allen Ständen und Berufen sowie die mannigfachen Vereinigungen, Verbände und Körperschaften, die bisher schon in opferwilligster Weise diesem Zweige der Jugendwohlfahrt Zeit, Kraft und Mittel gewidmet haben.

Ich bitte Sie alle, gerade in der gegenwärtigen schweren Not unsres Vaterlandes sich der Jugendsache auch weiterhin in bewährter Treue und Hingabe anzunehmen, ihr neue zahlreiche Freunde und Mittel zu gewinnen und durch gesteigerte Liebe und Arbeit für das körperliche, geistige und sittliche Gedeihen der schulentlassenen männlichen und weiblichen Jugend unser Volk bald einem neuen Frühling entgegenführen zu helfen.

Jede ernstgemeinte Jugendpflege werde ich ohne Ansehung der Religion (Konfession) und der politischen Stellung der Beteiligten gern auf alle mir mögliche Weise, auch durch Beihilfen aus dem auf mein Ministerium übertragenen Jugendpflegefonds, zu fördern bemüht sein.

Dabei glaube ich im Sinne aller Richtungen und Parteien zu handeln, wenn ich dafür eintrete, daß Parteipolitik von der Jugendpflege fern gehalten wird. Wohl aber kann und soll die Jugendpflege dazu beitragen, daß die deutsche Jugend, einerlei, ob ihre Wiege in der Hütte oder im Schloß stand, dem Vaterland in seinem tiefen Unglück erst recht Liebe und Treue bewahrt und deutsches Wesen hoch hält. In ihren Reihen muß brüderlicher Geist walten, der unbeschadet allgemeiner Menschenliebe zunächst in jedem deutschen Volksgenossen den Freund und Bruder zu achten und zu lieben lehrt. Die Jugend soll willig und tüchtig werden, ihre Pflichten gegenüber dem Volksganzen gewissenhaft und in opfermütigem Gemeinsinn zu erfüllen.

Für den richtigen Gebrauch der weitgehenden politischen Freiheit, die sich das deutsche Volk in der Verfassung vom 11. August 1919 gewährt hat, ist Voraussetzung der Besitz oder doch das ernste Streben nach rechtverstandener sittlicher Freiheit, das Ringen nach Befreiung des inneren Menschen von der Herrschaft niederer Triebe, nach Stärkung des Willens zum Guten, Wahren und Schönen. In diesem schwersten aller Kämpfe, den die heranwachsende Jugend innerlich durchzukämpfen hat, ihr in verständnisvoller Weise und mit pädagogischem Takt beizustehen, ihrem besseren Selbst trotz aller Lockungen der Umwelt zum Siege zu verhelfen, gehört zu den schwierigsten, aber auch dringendsten Aufgaben der Gegenwart.

Diese Aufgabe liegt in erster Linie der Familie ob. Schule und Kirche helfen ihr, und auch die Jugendpflege ist berufen, mit allen geeigneten Mitteln dabei ergänzend und weiterführend mitzuwirken. Die auf diesem Gebiet ohnehin vorhandenen großen Schwierigkeiten sind neudings noch erheblich gewachsen. Ich erinnere nur an die mehr und mehr anschwellende Flut des Schmutzes in Wort und Bild, die bekannten Mißstände im Kinowesen usw. Dazu kommt, daß auch in weiten Kreisen der Erwachsenen eine bedauerliche Verwirrung der sittlichen Begriffe zutage getreten ist. Demgemäß ist das für ein Hineinwachsen der Jugend in edle Zucht und Sitte so wichtige gute Beispiel der Älteren nicht überall in dem wünschenswerten Umfange vorhanden oder wirksam.

Die Aufgabe muß aber gelöst werden, wenn für einen neuen Aufbau deutscher Zukunft die unentbehrlichen sittlichen Grundlagen geschaffen werden sollen.

Unter den bewährten Mitteln der Jugendpflege, bezüglich deren ich auf die grundlegenden, zeitgemäß anzuwendenden Erlasse des Preußischen Kultusministeriums vom 18. Januar 1911, 30. April 1913 und 17. Dezember 1918 — U. III. B. 6088, 7155 und 7165 — verweise, nehmen auch **Leibesübungen, sofern sie sachkundig und im rechten Geiste geleitet werden, einen hervorragenden Platz ein.** Ihre Förderung werde ich mir auch deshalb besonders angelegen sein lassen, weil sie vorzüglich geeignet erscheinen, die durch den Krieg und seine Folgen bedingten schweren Schädigungen unsrer Volkskraft bessern und heilen zu helfen.

Vorzügliche Berücksichtigung in der Jugendpflege erfordert die besondere Not unserer weiblichen Jugend. Namentlich wird ihrem Verlangen nach hauswirtschaftlicher und hausmütterlicher Erziehung, nach besonderer Stählung für den Berufskampf nach Kräften entgegenzukommen sein. Alles, was nach dieser Richtung für die weibliche Jugend geschieht, kommt dem Vaterlande zugute, das in seiner gegenwärtigen Verarmung eines fleißigen, sparsamen, im edelsten Sinne des Wortes dienenden Frauengeschlechts dringender bedarf als je zuvor.

Bei allen Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendpflege lege ich auf ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten der beteiligten Vereinigungen und Verbände untereinander sowie mit allen in Frage kommenden Behörden und insonderheit auch mit dem mir unterstehenden Ministerium hervorragenden Wert. Ich behalte mir vor, die bestehende Organisation der Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege mit dem Ziele zu ergänzen, daß eine leichte, unmittelbare Fühlungnahme meines Ministeriums mit führenden Vertretern der Jugendpflege ermöglicht wird.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Stegerwald.

6. Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Jan. 1920.

III. C. 66/20.

Jugend soll den Jugendpflegevereinen beitreten.

Bei der hohen Bedeutung, die der Jugendpflege gerade in der Gegenwart zukommt, ist es erwünscht, daß die weitesten Kreise der Jugendlichen sich geeigneten Jugendvereinigungen zuwenden. Es liegt daher im allgemeinen Volksinteresse, Schüler und Schülerinnen während des letzten Schuljahres in angemessener Form auf die **Veranstaltungen zur Pflege der schulentlassenen Jugend hinzuweisen und sie möglichst wirksam anzuregen, nach dem Austritt aus der Schule gut geleiteten, ihnen zusagenden Jugendvereinigungen beizutreten.** Zu diesem Zwecke wird es sich auch empfehlen, ältere Schüler und Schülerinnen gelegentlich zu geeigneten Veranstaltungen der Ortsausschüsse für Jugendpflege zuzulassen. (Vgl. auch Erl. vom 14. März 1913, Ztbl. S. 468.) U. III. B. 6627.

7. Erlaß zur Förderung der Jugendpflege.

Der Minister für
Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 29. April 1921.

Leipziger Straße 3.

III. C. 673.

In dem Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1921 sind zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen Jugend 6 Millionen Mark eingestellt. Die Erhöhung des Fonds von 3½ Millionen Mark vor dem Kriege auf 6 Millionen Mark für 1921 ist trotz der überaus schwierigen Finanzlage in Aussicht genommen, weil die Staatsregierung in Übereinstimmung mit weitesten Kreisen des Volkes der Überzeugung ist, daß der Jugendpflege und Jugendbewegung im Interesse der deutschen Zukunft eine wesentlich verstärkte Unterstützung zuteil werden muß.

Den erhöhten Mitteln stehen freilich auch ganz erheblich gesteigerte Bedürfnisse nach Beihilfen gegenüber.

Der Kreis der zu berücksichtigenden Vereine und Verbände ist erheblich erweitert. Es sind alle Jugendvereinigungen zu berücksichtigen, denen es nicht um parteipolitische, sondern um **ernstgemeinte erzieherische Beeinflussung ihrer Mitglieder auf körperlichem, geistigem und sittlichem Gebiete** zu tun ist. Demgegenüber fällt der Abgang an Jugendlichen infolge Verkleinerung des Staatsgebietes nur wenig ins Gewicht. **Alle sachlichen Kosten (Arbeitslöhne und Baustoffe zum Bau von Heimen, Einrichtung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen, Anlage von Plätzen, Beschaffung von Turn- und Spielgeräten usw.), zu denen Beihilfen erbeten werden, sind gegen früher erheblich gestiegen.** Die Leistungsfähigkeit der Jugendpflege treibenden Verbände ist durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen außerordentlich vermindert. Die Stiftungen und Zuwendungen von

dritter Seite für Zwecke der Jugendpflege sind infolge der Zeitverhältnisse leider stark zurückgegangen.

Soll dieses gesteigerte Bedürfnis mit vorhandenen Mitteln einigermaßen befriedigt werden können, so ist größte Sparsamkeit am Platze. Mit peinlicher Sorgfalt ist darauf zu achten, daß jede unnötige Zersplitterung vermieden und die Mittel nur da eingesetzt werden, wo eine wirksame Förderung der Jugendpflegezwecke davon mit Sicherheit erwartet werden kann.

Der Krieg und die Zeit nach dem Kriege hat in Haus und Familie vieles als entbehrlich erkennen lassen, was früher als selbstverständliches Lebensbedürfnis erschien. Viele Gegenstände, die früher gekauft wurden, werden jetzt im Haushalt selbst hergestellt oder ausgebessert. Viele Dienstleistungen, zu denen früher fremde Kräfte herangezogen wurden, werden jetzt von Familienmitgliedern ausgeführt.

In ähnlicher Weise wird auch in der Jugendpflege vorzugehen und alles für die Erreichung ihrer Ziele Unnötige zu vermeiden, von staatlicher Unterstützung jedenfalls auszuschließen sein. Mit Freuden habe ich Kenntnis davon genommen, daß die Jugendlichen von sich aus schon vielfach besonderen Eifer in der angegebenen Richtung betätigt haben. Sie haben sich z. B. bei der Herstellung und Einrichtung von Jugendheimen, von Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen, Turn- und Sportgeräten durch eigene Arbeit beteiligt. Es ist vorgekommen, daß Mitglieder eines Jugendrudervereins in ihrer Freizeit im Winter unter sachverständiger Anleitung sogar Boote bauten, die sie dann im Sommer für ihre Fahrten benutzten. Die Jugendpflege dient somit auf diese Weise nicht allein der Heranbildung sparsamer, auf die eigene Kraft sich stützender Männer und Frauen, sondern kommt einem Bedürfnis der Jugend selbst entgegen, wenn sie diese in den Stand setzt, noch mehr als schon bisher selbst Hand anzulegen, um die Kosten der für sie erforderlichen Einrichtungen zu verringern. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Grundsätze und Ratschläge zu dem Erlaß vom 18. Januar 1911 — U. III. B. 6088 —, z. B. auf Ziff. 12 und 14. Die dort angegebenen Anregungen zur Selbstbetätigung der Jugend für die Zwecke ihrer Vereinigungen werden je nach den besonderen zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen zu erweitern sein. Unter anderem empfehlen sich die Lehrgänge zur Unterweisung in der Handfertigkeit und die Einrichtung von Handfertigkeitsräumen. In der Landesturnanstalt in Spandau werden die angehenden Ruderlehrer neuerdings auch in der Anfertigung einfacher Boote im Interesse der Jugendpflege unterwiesen.

Ich ersuche, bei der staatlichen Förderung der Jugendpflege in diesem Sinne bei allen geeigneten Gelegenheiten darauf hinzuwirken, daß mit wenig Mitteln möglichst viel erreicht wird. **Dringend notwendig sind z. B. ausreichende Turn-, Sport- und Spielplätze, ihre Anlage ist nach wie vor mit allen geeigneten Mitteln zu fördern.** Sie wollen jedoch Anträge auf Unterstützung

solcher Plätze strengstens daraufhin prüfen, ob dabei mit der unter den heutigen Verhältnissen gebotenen Schicklichkeit, Einfachheit und Sparsamkeit vorgegangen und Überflüssiges vermieden ist. Wo dies nicht der Fall ist, würden sich staatliche Beihilfen schon aus dem Gesichtspunkte nicht rechtfertigen lassen, daß die dafür gebrauchten Beiträge notwendigeren Dingen entzogen werden müßten. Bei der ebenfalls durchaus zu fördernden **Schaffung von Heim**en ist darauf zu achten, daß sowohl die äußere Anlage, wie auch die innere Einrichtung zwar zweckentsprechend erfolgt, dabei aber doch der Not der Zeit Rechnung getragen wird.

Was die unzulässige Zersplitterung der Mittel angeht, so bringe ich die nächststehende Ziffer 8 und 14 der in dem Erlaß vom 22. April 1913 — U. III. B. 7052 — aufgestellten Grundsätze über die Verwendung der Mittel des staatlichen Jugendpflegefonds in Erinnerung:

Ziffer 8. Zur Verhütung einer Zersplitterung der Staatsmittel sind die entsprechenden Bestimmungen des Runderlasses vom 18. Januar 1911 und Nr. 16 der Grundsätze und Ratschläge sorgfältig zu beachten.

Mit diesen Vorschriften sind z. B. Staatsunterstützungen zur Beschaffung von Einzelbüchereien für Jugendvereine gleicher Richtung an einem und demselben Ort ebensowenig vereinbart, wie solche zur Beschaffung besonderer Spielplätze oder besonderer Spiel- und Turngeräte usw. für Jugendvereine, denen die Mitbenutzung schon vorhandener Plätze und Geräte möglich ist.

Ziffer 14. Vor Bewilligung von Beihilfen zu Einrichtungen im Interesse der Jugendpflege ist ihre dauernde sowie möglichst umfassende und vielseitige Benutzung für diesen Zweck in geeignet erscheinender Weise sicherzustellen.

Es empfiehlt sich, die Staatsbeihilfe in solchen Fällen, soweit möglich, nicht Privatpersonen, sondern Körperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter zu gewähren.

Stegerwald.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Oppeln) und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

8—11. Diese Verfügungen sind nicht wörtlich abgedruckt.

12. Jugendpflegeausschüsse in Preußen.

Auf eine Eingabe der Z.-K. hat der preußische Wohlfahrtsminister mit nachstehendem Erlaß geantwortet:

Der Preussische Minister
für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, 2. März 1923.
Leipziger Straße 3.

III. C. 487/23.

Die mit der Förderung der Jugendpflege betrauten Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege haben bisher gute Dienste geleistet. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die Zusammen-

setzung dieser Ausschüsse nicht überall zweckmäßig ist. Daraus erklärt es sich auch, daß in manchen Gegenden die Jugendpflege die wünschenswerte Entwicklung gezeigt hat.

Der Zusammensetzung der Ausschüsse wird daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Wo erforderlich, ist die Neu- bzw. Umbildung dieser Ausschüsse baldigst in die Wege zu leiten. Als Mitglieder sind solche Persönlichkeiten zu wählen, die Interesse und Verständnis für die Jugendpflege haben und dies auch durch ihre bisherige Tätigkeit bewiesen haben. Auch ist zu berücksichtigen, daß alle Richtungen, soweit sie auf ernste Jugendpflegearbeit ausgehen, in den Ausschüssen vertreten sind.

Besonderen Wert lege ich darauf, daß auch die Bezirksausschüsse für Jugendpflege mit neuem Leben erfüllt werden und ihrer Aufgabe, anregend und befruchtend auf die Kreis- und Ortsausschüsse zu wirken, in jeder Beziehung gerecht werden.

Wie es schon in dem Erlasse vom 18. Januar 1911 — U. III. B. 6088 — vorgesehen ist, empfiehlt es sich, innerhalb der größeren Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse besondere Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bilden.

Bei der Bildung solcher Ausschüsse für die körperliche Erziehung wird darauf zu achten sein, daß sowohl die dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen, wie die der Zentralkommission für Arbeiter-Sport und Körperpflege angeschlossenen Vereine oder Verbände gleichmäßig berücksichtigt werden, sofern beide Richtungen im Orte bzw. Kreise vertreten sind.

Die Anregung eines Mitgliedes des Arbeitsausschusses für die körperliche Erziehung beim Landesbeirat meines Ministeriums, daß die Ausschüsse nicht zugleich Organe privater Verbände für Leibesübungen sein dürfen, entspricht meiner Auffassung.

Um Zweifel an der unparteiischen Leitung wichtiger Ausschüsse von vornherein auszuschließen, wird die Leitung, soweit irgend angängig, einer amtlichen Persönlichkeit zu übertragen sein.

Hirtsiefer.

13. Keine Unterstützung ohne Beitritt zu Jugendpflegeausschüssen.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat unter dem 22. Mai 1923 — III. C. Nr. 1410/23 — nachstehenden Erlaß bekanntgegeben:

1. Ich habe Anlaß, erneut darauf hinzuweisen, daß alle in den Gemeinden bestehenden Einzelvereine für körperliche, geistige und sittliche Pflege der Jugend ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung den bestehenden Ortsausschüssen für Jugendpflege anzugehören haben, sofern sie staatliche Unterstützungen zu erhalten wünschen. Auch Jugendpflegeverbände usw. können mit Beihilfen für bestimmte Aufgaben, nicht jedoch für Verwaltungskosten und dergleichen, von mir bedacht werden. Voraussetzung ist aber auch bei ihnen, daß sie der

staatlichen Jugendpflegeorganisation angeschlossen sind und an der Förderung des Zweckes derselben wirklich mitarbeiten.

2. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 2. März 1923 — III. C. 487/23 — mache ich darauf aufmerksam, daß Anträge auf Beihilfen und Eingaben anderer Art zur Vereinfachung der Geschäftsführung durch den betreffenden Orts- oder Kreisausschuß (in Berlin durch den Hauptausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege) stets an den Herrn Regierungspräsidenten (in Berlin an den Herrn Oberpräsidenten, nicht unmittelbar an das Ministerium zu richten sind. Zur Vermeidung von Rückfragen wird es sich empfehlen, bekanntzugeben, daß Gesuchen von Vereinen auch die Stellungnahme des Kreisjugendpflegers (der Kreisjugendpflegerin) beizufügen ist. Jeder andere Weg bedeutet vermeidbare Opfer an Zeit und Geld.

3. Den Schriftverkehr der Regierungsstellen mit den privaten Spitzenorganisationen ersuche ich, soweit allgemeine und grundsätzliche Fragen erörtert werden, durch meine Hand zu leiten.

Solche Spitzenorganisationen sind z. B. der Ausschuß der Deutschen Jugendverbände, der Deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen, die Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege, der Verband für Deutsche Jugendherbergen usw. Dasselbe gilt von den sich über das ganze Reich oder das ganze Land erstreckenden Großverbänden, z. B. der Deutschen Turnerschaft, dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund, dem Deutschen Fußballbund und anderen, die sich zumeist einer der genannten oder einer anderen sich über das Reich erstreckenden Organisation angeschlossen haben.

Überdrucke dieses Erlasses sind für die Landräte und selbständigen Stadtkreise sowie für die besonders bestellten Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen beigefügt.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

14. Der preußische Jugendpflegeerlaß vom Juni 1923. Das Preußische Staatsministerium.

Berlin, 17. Juni 1923.

St. M. I. 5971.

M. f. V. III. C. 1748.

Mehr als einmal ist von berufenen Stellen gefordert worden, daß in der gegenwärtigen schweren Not unser Volk sich zu einer einzigen Notgemeinschaft zusammenschließen müsse, in der alle großen und kleinen, alle mehr oder minder berechtigten Sonderbestrebungen zurücktreten müssen hinter dem einen großen Ziele: Leben und Zukunft des deutschen Volkes sicherzustellen. Diese Forderung gilt bezüglich aller Aufgaben, deren Lösung uns auf

dem Wege zu jenem Ziele vorwärtsbringen, insonderheit aber bezüglich derjenigen, zu deren erfolgreicher Durchführung das gesamte Volk mitwirken muß.

Eine solche Volkssache ist die Pflege der schulentlassenen Jugend. Denn die erste Voraussetzung für einen neuen Aufstieg ist eine starke, an Leib und Seele gesunde, schaffensfreudige Jugend, in deren Reihen brüderlicher Geist waltet, und die gewillt ist, ihre beste Kraft dem Volksganzen zu widmen.

Schon seit Jahrzehnten haben weite Kreise des Volkes daran gearbeitet, die Jugend diesem Ziele zuzuführen, ohne daß sie jedoch hätten leisten können, was die große Aufgabe erforderte. Infolgedessen sah die Staatsregierung sich veranlaßt, ihrerseits helfend einzugreifen. Am 19. September 1910 ist ein Beschluß des Staatsministeriums gefaßt worden, nach dem die Jugendpflege energisch von allen Ressorts nach einheitlichen Grundsätzen gefördert werden sollte, und nach dem alle Ressorts sich mit ihren Einrichtungen und Kräften in den Dienst dieser Sache zu stellen hätten.

In Ausführung dieses Staatsministerialbeschlusses heißt es in dem grundlegenden Jugendpflegeerlaß des damaligen Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 18. Januar 1911, U. III. B. 6088:

„Überall ist darauf Bedacht zu nehmen, auch die von anderen Verwaltungen geschaffenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpflege nach Möglichkeit nutzbar zu machen.“

Die Folge dieser Maßnahme war, daß die staatlich geförderte Jugendpflege bis zum Ausbruch des Krieges sich gut entwickelte. Der Krieg hat aber diese günstige Entwicklung jäh unterbrochen und verheißungsvolle Ansätze vernichtet. Nach Beendigung des Krieges ging man daran, auch auf diesem Gebiete wieder aufzubauen, aber Schwierigkeiten mannigfachster Art verhinderten, daß nicht überall die wünschenswerten Fortschritte erzielt werden konnten.

Wohl ist anzuerkennen, daß ein Teil der Jugend auch heute noch einer idealen Weltanschauung nachzuleben ernstlich bestrebt ist; auf einen andern Teil der Jugend aber haben Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse in hohem Grade entsittlichend gewirkt. Und deshalb ist es heute mehr als je erforderlich, daß von der Staatsregierung alle Bestrebungen tatkräftig gefördert werden, die darauf abzielen, der Jugend ein frohes Heranreifen zu körperlicher, geistiger und sittlicher Gesundheit und Kraft zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke wird es des engen Zusammenarbeitens von Staat, Gemeinden, Verbänden und Körperschaften, die sich mit Jugendpflege befassen, sowie ganz besonders der ersten Mitarbeit der Jugend selbst bedürfen.

Was die Staatsregierung in dieser Beziehung nur irgend tun kann, soll geschehen. Es wird daher auf weiteren Beschluß des Staatsministeriums folgendes bestimmt:

1. Den nachgeordneten Behörden aller Verwaltungen wird die genaue Beachtung der vorerwähnten Anordnung des Staatsministeriums, betreffend Förderung der Jugendpflege, erneut zur Pflicht gemacht.

Die oberste Provinzial- bzw. Regierungsbezirksinstanz jeder Verwaltungsbehörde hat alljährlich zum 1. Oktober, erstmalig zum 1. Oktober 1923, an ihre vorgesetzte Zentralinstanz zu berichten, was in dieser Beziehung veranlaßt worden ist. Die Berichte werden dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt zugeleitet werden, der eine Zusammenstellung ihres wesentlichsten Inhalts dem Staatsministerium vorlegen wird.

Die Herren Regierungspräsidenten, in Berlin der Herr Oberpräsident, als die für die Jugendpflege zuständigen Provinzialinstanzen, werden ersucht, mit den einzelnen Behörden Verbindung zu halten, um ein zielstrebiges Zusammenarbeiten zur Förderung der Jugendpflege sicherzustellen. Dabei sind folgende Punkte besonders zu beachten:

a) Staatliche Turnhallen, Spielplätze, Schwimmanstalten und dergleichen mit ihren Einrichtungen und Geräten werden allen der preußischen Jugendpflegeorganisation angegliederten Vereinen auf Widerruf unentgeltlich (ausschließlich Beheizung und Beleuchtung) zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von der Behörde selbst, deren Interessen in jedem Falle vorgehen, gebraucht werden. Eine Vergütung an die mit der Aufsicht über diese Einrichtungen betraute Amtsperson ist nur dann zu zahlen, wenn deren Dienste in Anspruch genommen werden, was nicht erforderlich ist. Der Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. März 1920 — U. II. 475, U. II. W., U. III. B. 1. —, der die Mitwirkung des Hausmeisters vorschrieb, tritt mit Zustimmung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hierdurch außer Kraft. Es genügt in Zukunft also, wenn die Schlüssel zu den Turnhallen usw. von einem zuverlässigen Vereinsmitgliede abgeholt und am Ende des Übungsabends wieder an die vorgeschriebene Stelle zurückgebracht werden. Auch alle sonstigen Verrichtungen übernehmen Vereinsmitglieder.

Der Verein ist zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung verpflichtet und haftet für Beschädigungen und Verluste, die durch eines seiner Mitglieder in den Turnhallen usw. entstehen sollten. Der Verein ist verpflichtet, alsbald und unaufgefordert von etwaigen Beschädigungen und dergleichen Anzeige zu machen. Bei größeren Verstößen wird dem Verein nach vorangegangener Warnung die Erlaubnis zur Benutzung der staatlichen Turnhallen und Spielplätze entzogen.

b) Alle Behörden überlassen den genannten Vereinen verfügbare Zimmer, Säle, Gerätschaften, Anschauungsmittel, Karten und der-

gleichen für Sitzungen und Vortragsabende. Auch werden etwaige nicht benutzte Räume den Vereinen für Jugendheime überwiesen. Bezüglich der Kosten gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für die Benutzung der Turnhallen.

c) Bei der erheblichen Verteuerung der Eisenbahnfahrten müssen die Wanderungen Jugendlicher noch kräftiger als bisher unterstützt werden. Daher legt das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Landtage den größten Wert darauf, daß alle Zweige der staatlichen Verwaltung, vor allem die Domänen-, Forst- und Gestütsverwaltung im Benehmen mit dem Jugendherbergsverband und seinen Zweigausschüssen bzw. den Ortsausschüssen für Jugendpflege und den Jugendpflegern in weitestgehendster Weise möglichst viele Räume in staatlichen Gebäuden für Jugendherbergen zur Verfügung stellen.

d) Wenn Bedenken bezüglich der Überlassung der genannten Räume geltend gemacht werden, so wird jede Behörde sorgfältig prüfen, ob nicht diese Bedenken gegenüber den Interessen des allgemeinen Wohls zurückzutreten haben. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß rein äußerliche, den Dienstbetrieb nicht schädigende Unbequemlichkeiten in den Kauf genommen werden müssen.

Über die Frage, ob das dienstliche Interesse die Überlassung von Räumen usw. gestattet, befindet in Zweifelsfällen die vorgeordnete Provinzialbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten (in Berlin mit dem Oberpräsidenten), bzw. über Beschwerden gegen deren Entscheidung der zuständige Minister im Benehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt.

2. Die Herren Regierungspräsidenten bzw. der Herr Oberpräsident in Charlottenburg werden ersucht, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände dahin einzuwirken, daß sie in den genannten Punkten den Vereinen dasselbe Entgegenkommen wie der Staat zeigen und außerdem die Vereine noch dadurch entlasten, daß sie ihnen für die Beleuchtung der Turnhalle usw. nur die Selbstkosten anrechnen, gleichviel, ob es sich um staatliche oder städtische Räumlichkeiten handelt. Bei der besonderen Bedeutung der in Frage stehenden Belange und bei der großen Opferwilligkeit, die die Gemeinden schon bisher in diesen Dingen gegenüber ihrer heranwachsenden Jugend bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie sich diesen Anregungen gern zugänglich zeigen werden.

3. Zu den großen Verbänden, Körperschaften usw. insonderheit auch der Industrie und Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes hat das Staatsministerium das Vertrauen, daß sie auch weiterhin nach besten Kräften dazu beitragen werden, die Jugendpflege zu fördern.

4. Von der Jugend selbst wird erwartet, daß sie sich durch entsprechendes Verhalten des weiten Entgegenkommens des

Staats und der Gemeinden würdig erweist. Die genaue Beachtung der von den Behörden festgesetzten Hausordnungen und sonstigen Bestimmungen ist unbedingt erforderlich. Die Jugendlichen werden ferner alles vermeiden müssen, was in Betragen und Kleidung Anstoß erregen kann, insbesondere werden sie Herausforderungen Andersdenkender durch Fahnen, Abzeichen und Lieder unterlassen müssen.

Es darf erhofft werden, daß durch die gemeinsame Benutzung von Jugendherbergen und sonstigen Einrichtungen durch Jugendliche verschiedener politischer und religiöser Einstellung das gegenseitige Verstehenlernen gefördert und die Überbrückung starker Gegensätze angebahnt wird.

Die Vereine werden ihre jugendlichen Mitglieder immer wieder dahin belehren, daß sie die Fürsorge der Staatsregierung durch schonende Behandlung aller ihnen zur Verfügung gestellten Einrichtungen rechtfertigen. Nötigenfalls werden die Vereine einem Mangel an Selbstzucht einzelner ihrer jugendlichen Mitglieder durch entsprechende Maßnahmen abzuwehren imstande sein.

5. Die Staatsregierung wird sich mit den Reichsbehörden gegen Gewährung der gleichen Vergünstigungen für die Vereine bezüglich der Reichseinrichtungen usw. in Verbindung setzen.

6. Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß wichtiger als alles andere ist, daß die Behörden, das heißt die Menschen, die sie darstellen, mehr und mehr durchdrungen werden von dem Bewußtsein, daß es sich bei den gestellten Forderungen um Lebensfragen des deutschen Volkes handelt. Wenn diese Erkenntnis sich mehr und mehr Bahn bricht, dann werden die Behörden nicht nur ihre Räume und Einrichtungen, sondern was noch viel bedeutender ist, ihren Personenkreis in den Dienst dieser überragend wichtigen und umfassender Förderung dringend bedürftigen Volkssache stellen.

Der Ministerpräsident

Braun.

Der Minister für Volkswohlfahrt

Hirtsiefer.

15. Staatliche Unfallversicherung in Preußen.

Der Preussische Minister
für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 31 Mai 1924,

Leipziger Str. 3.

III. C. Nr. 737.

An

die Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Bezüglich der Auslegung der Versicherungsverträge, insbesondere bezüglich der Prämien sind von verschiedenen Seiten An-

fragen an mich gerichtet worden. Ich bemerke daher hierüber folgendes:

a) Die Prämie ist am 1. April jeden Jahres fällig und muß bis zu diesem Zeitpunkt durch die Bezirksausschüsse für Jugendpflege eingezogen sein. Wegen Berechnung der Prämie und der endgültigen Abrechnung mit der Versicherungsgesellschaft verweise ich auf die Bestimmungen des § 7 des Unfallversicherungsvertrages.

b) Die im § 6 des Unfallversicherungsvertrages vereinbarte, äußerst mäßige Prämie von jährlich 10 Goldpfennig*) muß einschließlich der Versicherungssteuer für alle Jugendlichen gezahlt werden, die der staatlichen Organisation der Jugendpflege angeschlossen sind (vgl. Runderlaß vom 25. März 1924 — III. C. 366 II.). Sie muß also auch dann aufkommen, wenn Jugendliche infolge ihrer Zugehörigkeit zu Vereinen, Verbänden usw. anderweit bereits versichert sein sollten.

c) Überhaupt müssen die betreffenden Jugendpflegeorganisationen sich von vornherein darüber klar sein, daß sie mit dem Anschluß an die Jugendpflegeausschüsse (die ja erhebliche Vorteile mit sich bringt) die Verpflichtung übernehmen, für die Prämienzahlung ihrer jugendlichen Mitglieder aufzukommen. Der Staat ist vertraglich verpflichtet, für den richtigen Eingang der Prämie von allen diesen Jugendlichen zu sorgen.

d) Sollten Vereine sich weigern, die Prämie aufzubringen, so ersuche ich, meinem Runderlasse vom 31. März d. J. — III. C. 371 — entsprechend zu verfahren.

e) Die Einziehungsarbeit wird sich dadurch bedeutend vereinfachen lassen, daß die Vereine angehalten werden, die Prämien auf ihren Haushalt zu übernehmen und bei Fälligkeit in einer Summe an die Orts-, Kreis- oder Bezirksausschüsse für Jugendpflege abzuführen.

f) Auch die Beiträge der Schüler müssen dem örtlichen Jugendpflegeausschuß zugeleitet und vom Bezirksausschuß zugleich mit den Prämien der übrigen Vereine usw. des Bezirks in einer Summe an die Versicherungsgesellschaft abgeführt werden. Ich nehme im übrigen auch auf meinen deswegen an die Provinzialschulkollegien gerichteten, in Abschrift beiliegenden Runderlaß vom 25. April d. J. — III. C. 2595/23 — Bezug.

g) Beihilfen zur Begleichung der Prämien können bei der geringen Höhe der für Jugendpflegezwecke verfügbaren Mittel nicht mehr gewährt werden. Auch ist es nicht angängig, daß die vorläufige Prämie aus dem dortigen Anteil an dem Jugendpflegefonds zunächst beglichen wird.

h) Mit der Versicherungsgesellschaft besteht Übereinstimmung darüber, daß von der Unfall- und Haftpflichtversicherung auch

*)Nachträglich ist die Prämie auf 21 Pfg. erhöht.

solche Jugendliche erfaßt werden, die — ohne Vereinen usw. anzugehören — den Jugendpflegeausschüssen unmittelbar unterstehen. Der betreffende Ausschuß muß aber seinerseits für rechtzeitige Zahlung der fälligen Prämie aufkommen.

Überdrucke dieses Erlasses liegen für die eingangs erwähnten Stellen bei.
Hirtsiefer.

16. **Volkswohlfahrt.** Amtsblatt und Halbmonatsschrift des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt. 6. Jahrgang, 15. 11. 25.

Erlaß vom 20. Oktober 1925, betr. **Bildung von Unterausschüssen für Leibesübungen bei den Stadt- usw. Ausschüssen für Jugendpflege** — III. C. 3376 —.

Schon in dem Erlaß vom 18. Januar 1911 — U. III. B. 6088 — ist angeregt worden, innerhalb der Stadt (Orts-), Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege besondere Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bilden. Dementsprechend sind u. a. zahlreiche Unterausschüsse für Leibesübungen entstanden. Bei der hervorragenden Bedeutung, die der Pflege der Leibesübungen zukommt, halte ich es für dringend erwünscht, daß auch dort, wo solche Unterausschüsse für Leibesübungen innerhalb der Jugendpflegeausschüsse noch nicht bestehen, ihre Bildung in die Wege geleitet wird.

Das Bedürfnis dafür ist deutlich wahrnehmbar. Im Laufe der Zeit sind sowohl in Städten als auch für größere Bezirke Ausschüsse oder Verbände für Leibesübungen ohne Zusammenhang mit den Jugendpflegeorganisationen gegründet worden. Keiner dieser Ausschüsse oder Verbände umfaßt aber die Vereine aller Richtungen. Es ist sogar vorgekommen, daß eine auf Grund des Erlasses von 1911 gegründete „Gruppe Leibesübungen“ innerhalb eines Jugendpflegeausschusses aufgelöst und durch einen einseitig gerichteten Ortsausschuß für Leibesübungen ersetzt worden ist. Die nachdrücklichste Förderung der Sache der Leibesübungen innerhalb einer Gemeinde oder eines Bezirks wird aber nur dann gewährleistet sein, wenn alle Verbände in gemeinsamer Beratung und gemeinsamer Betätigung in allen Fragen der Leibesübungen zusammenarbeiten.

Dieser, alle Richtungen umfassende Zusammenschluß kann nur auf dem oben vorgezeichneten Wege erfolgen.

Bei dieser Sachlage ersuche ich ergebenst, da, wo solche Unterausschüsse für Leibesübungen bei den Stadt- (Orts-), Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege noch fehlen, auf ihre möglichst baldige Bildung hinzuwirken und die bestehenden nötigenfalls mit neuem Leben zu erfüllen.

In den Begleitberichten zu Beihilfesuchen in Sachen der Leibesübungen ist regelmäßig anzugehen, ob das Gesuch dem zuständigen Unterausschuß zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wo Stadtämter für Leibesübungen, die alle Richtungen umfassen, vorhanden sind, können diesen die Obliegenheiten der genannten Unterausschüsse übertragen werden.

Hirtsiefer.

17. **Gebührenfreiheit für Jugendfürsorge.**
Runderlaß des Ministers des Innern vom 4. Mai 1925, betr. Gebührenfreiheit bei Erteilung polizeilicher Auskünfte an Jugendpflegeorganisationen.
I. d. 249 III.

Mit Rücksicht darauf, daß die Tätigkeit der Jugendpflegeorganisationen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt, ist bei Erteilung polizeilicher Auskünfte für Zwecke der Jugendpflege (Überlassung von Anschriften Jugendlicher usw.) von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abzusehen.

(Unterschrift.)

An die Regierungspräsidenten und sämtliche Polizeibehörden.

V. Abschnitt. (Preußen.)

Kinderturnen, Schülervereine, Ersatz- und Ergänzungsunterricht.

1. **Erlaß vom 11. März 1920.**
(Ztbl. S. 277.) U. II. 67.

Bestimmungen über die Bildung von Schülervereinen.

1. Schüler (Schülerinnen) aller Schulen dürfen mit Genehmigung der Lehrerkonferenzen nichtpolitische Vereine gründen und bereits bestehenden und genehmigten Schülervereinen dieser Art angehören.

2. Ebenso sind Schülervereine, die allgemeiner politischer Aussprache und Belehrung dienen, gestattet. Doch dürfen diesen Nichtschüler nicht angehören und es muß allen politischen Richtungen in ihnen gleiches Recht gewährt werden.

3. Die Satzung eines geplanten Schülervereins unterliegt der Genehmigung der Lehrerkonferenz.

4. Betätigt sich ein Schülerverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne oder verstößt gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Konferenz vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.

Für die Sitzungen und Übungen der Schülervereine sind nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung zu stellen.

5. Der Beitritt zu Vereinen, die keine Schülervereine im vorstehenden Sinne sind, und die Teilnahme an Veranstaltungen solcher Vereine ist nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz gestattet. Die Versagung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

6. Wahlunmündigen Schülern ist der Beitritt zu parteipolitischen Vereinigungen und die Teilnahme an ihren Veranstaltungen verboten.

7. Die Beteiligung der wahlmündigen Schüler an politischen Vereinen unterliegt keinen Beschränkungen.

Im übrigen bewendet es bei den obigen Bestimmungen.

2. **Erlaß vom 27. September 1921.**
U. III. A. 1275, I.

Der Erlaß vom 11. März 1920, U. II. 67: Bestimmungen über die Bildung von Schülervereinen, hat auch für Volks- und Mittelschulen Geltung. Schülern und Schülerinnen von Volks- und Mittelschulen ist also gegebenenfalls der Beitritt zu Vereinigungen parteipolitischer Art zu versagen.

3. **Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. Oktober 1921.**
U. III. B. 11 706. U. II. 1.

Ergänzungs- bzw. Ersatzunterricht für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen.

(Aus: Zentralblatt für Unterricht und Verwaltung Preußen, Heft 21 vom 5. November 1921, S. 421.)

Auf Grund der Besprechung meiner Referenten mit Vertretern des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, der Zentralkommission für Sport und Körperpflege und der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) gebe ich bezüglich des **Ergänzungs- bzw. Ersatzunterrichts** für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen im Einvernehmen mit den Herrn Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes zur Nachachtung bekannt:

1. Seit längerer Zeit nehmen Schüler und Schülerinnen außer am Turnunterricht in der Schule auch am Turn-, Spiel- und Sportunterricht in Jugendabteilungen von Vereinen teil (Ergänzungsunterricht). Hierüber schreibt Ziffer 5 des Erlasses vom 11. März 1920 — U. II. 67 U. II. W., U. III. — (Zentralbl. S. 277) folgendes vor: „Der Beitritt (von Schülern) zu Vereinen, die keine Schülervereine im vorstehenden Sinne sind, und die Teilnahme an Veranstaltungen solcher Vereine ist nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz ge-